

moralischen Grundsätze der Außenpolitik zur Bewahrung des Friedens gesprochen hat, eines Friedens, der sich hüten muß, auf Kosten der sittlichen Prinzipien die Degradierung des menschlichen Geschlechts heraufzubeschwören und Menschen einer Macht zu überantworten, die die Fähigkeit für moralisches und intellektuelles Urteil auslöscht, so zeigt dieses kaum zufällige Ereignis, daß die Gebetsmeinung in die Situation hineintraft.

3. Diese christlichen Grundsätze sind uns bekannt. Aber sie bedürfen immer neuer Betrachtung, damit sie Leben gewinnen in allen Kreisen unserer konkreten Verantwortung und von dorthier weiterstrahlen. Wir können gar nicht genug die Einheit der Menschheit und ihre Zerstreung durch die Sünde bedenken, damit wir wissen, daß die Wiederherstellung dieser Einheit in dem neuen Adam, Christus Jesus, und in der Gottesmutter wie in der Gemeinschaft der Kirche schon erfolgt ist und nun auf ihre Vollendung wartet. Das bedeutet, daß der Irrtum von der unbeschränkten Souveränität der Völker aus ihrem Bewußtsein und erst recht aus der politischen Planung ihrer Staatsmänner verschwinden muß. Das bedeutet, daß wir jeder Rückkehr zur Staatsallmacht auf allen Stufen und in allen Bereichen der Verantwortung bei allen Maßnahmen der Regierung und der Behörden entschlossen widerstehen sollen. Das bedeutet nicht, die Einheit der Menschen guten Willens müsse unbedingt durch die Glaubenseinheit herbeigeführt werden: es bedarf für eine politische Zusammenarbeit im Dienste des Gemeinwohls keiner „Una Sancta“. Es bedarf daher auch keiner politischen Maßnahmen gegen Christen anderer Konfession, der Papst verwirft das ausdrücklich. Es bedarf aber einer Unterwerfung der Wirtschaft unter die Normen der sozialen Gerechtigkeit, ohne darum durch staatliche Planung die freie Verantwortung zu zerstören, die Verantwortung nicht nur für die Rentabilität des Betriebes, sondern auch für die Menschen, die darin schaffen. Und vor allem müssen internationale Vereinbarungen gefunden werden, um den latenten Kriegszustand mit der furchtbaren Drohung der ABC-Waffen durch eine übernationale Rechtsordnung abzulösen, die die Solidarität der Menschheit zum Ausdruck bringt, ohne irgendwo die Würde des Menschen zu mißachten und zu vernichten. Der Christ weiß, daß die Gegenziele vom Teufel sind. Er weiß daher auch, daß diese friedliche Zusammenarbeit zu den Zeichen des Heils gehört, die einer kommenden Verwandlung der Menschheit vorangehen: dem Reiche Gottes.

4. Es geht also in diesen priesterlichen Ermahnungen des Papstes um mehr als nur um ein politisches und soziales Aktionsprogramm. Es geht darum, allen Menschen guten Willens das Heil in Christus zuzuwenden und in ihnen, die mit der Inkarnation des Gottessohnes in Maria schon zu einer gleichsam sakramentalen Einheit zusammengefaßt sind, diese verborgene Zugehörigkeit zur Einen wahren Kirche bewußt zu machen: das *votum ecclesiae* in ihnen zu erwecken, sie durch die Stimme des Guten Hirten aufzurufen, diese elementare sittliche Entscheidung für die Einheit der Menschheit als Gottes Willen in ihren Willen aufzunehmen und damit die Dynamik des Heils zu erfüllen. Das ist eine andere Weise, zur Una Sancta zu führen, eine andere Weise, das Königtum Christi zu bekennen, der nicht nur in seiner Kirche wirkt, sondern auch außerhalb ihrer Grenzen die Seelen über die inneren Notwendigkeiten der Ordnung menschlichen Seins zum Heil führen kann. Der Ruf des Heiligen Vaters zur Einung aller Völker ist ein wahrer Hirtenruf, und unsere Gebete

für dieses Anliegen dienen der Erlösung der Welt. (Vgl. zur theologischen Bedeutung dieses Absatzes unsern Bericht „Die Zugehörigkeit zur Kirche“ im Aprilheft S. 323 f.)

Meldungen aus der katholischen Welt

Aus dem deutschen Sprachgebiet

Pius XII. an
die Passauer
Kolpingfamilie

Zum 100. Gründungstag der Passauer
Kolpingfamilie, der am Pfingstsonntag
begangen wurde, richtete Papst

Pius XII. ein Schreiben an den Bischof Dr. Simon Conrad
Landersdorfer. Darin heißt es u. a.:

„Nun hat der ehrwürdige Gründer der Gesellenvereine sein Werk aufgebaut auf zwei Einsichten und ihre Verwirklichung ihm als Ziel gesetzt. Die erste von ihnen lautet: Religion und Leben bilden eine Einheit. Der Trennung beider hat Kolping ein eindeutiges Nein entgegengerufen. Ihm war es eine Selbstverständlichkeit, daß der christliche Glaube das ganze Dasein zu durchfluten hat. Wo sozial Verwahrloste am Wege lagen, war die Kirche die Erstberufene, sich ihrer anzunehmen. Um Christi willen aus der Verantwortung, die er als Priester Christus gegenüber trug, und aus Liebe zu Christus hat Kolping die ihrem Schicksal überantworteten Wanderburschen von überallher im Gesellenheim gesammelt, um dort die christliche Erziehung des Elternhauses, die nur unterbrochen war, wiederaufzunehmen, oder aber, wo sie versagt hatte, im ganzen zu ersetzen. Das Ziel war immer der ebenso lebens- und berufstüchtige wie der charakterlich gereifte, durch und durch katholische Mensch. Dieses Ziel hat keine Änderung und keine Abschwächung erfahren. Die Schöpfung Adolf Kolpings wird bestehen, solange es ihr lebendig vor Augen schwebt, solange in ihr Religion und Leben jene Einheit bilden, aus der sie ihr Stifter ins Dasein gerufen hat.

Die zweite Einsicht, von der Adolf Kolping sich leiten ließ, lautet: die Familie ist die Urzelle und das Vorbild alles Gemeinschaftslebens. Einer Gesellschaftsauffassung, welche die gemeinschaftsbildenden Menschen nur kennt als Gütererzeuger und Güterverbraucher, die sich also erschöpft in Produktion und Konsum und damit jegliches Gemeinschaftsleben entseelt und atomisiert — einer solchen Auffassung ruft Kolping abermals ein entschiedenes Nein entgegen. Für ihn sind die christliche Familie, der sittlich gewertete Stand und Beruf, die gute Kameradschaft und Nachbarschaft die Grundlagen des Gemeinschaftslebens. Die Familie vor allem: Verfassung und Gesetz, sie mögen noch so vollkommen sein, nützen nichts, wenn die Familie krank ist und versagt — wie oft hat Adolf Kolping diesem Gedanken Ausdruck verliehen! Seine Schöpfung, der ‚Gesellenverein‘, sollte im Großen wie im Kleinen, als Ganzes und in seinen Zweigen, selbst Familie sein und die jungen Menschen darauf vorbereiten, Gründer und Väter echt christlicher Familien werden zu können. Diese doppelte Beziehung auf die Familie war seiner Stiftung wesentlich und muß ihr wesentlich bleiben. Sonst wäre sie nicht mehr das, als was Adolf Kolping sie ins Dasein gerufen hat.

Der ‚Gesellenverein‘ hat an Zeitgemäßheit nicht verloren; er ist heute fast zeitgemäßer als vor 100 Jahren. Dabei wird es von untergeordneter Bedeutung sein, wenn der Begriff des ‚Gesellen‘ bzw. ‚Meisters‘ einen gewissen Wandel erfährt. Worauf es ankommt, ist ein anderes: Mögen

die Söhne Adolf Kolpings sich immer und lebendig bewußt sein, daß sie nicht irgendeinen Verein mit einem profanen Zweck bilden, daß sie vielmehr vor eine hohe religiöse Aufgabe gestellt sind.“

Pius XII. an den Verein katholischer deutscher Lehrerinnen Anlässlich der Feier des 70jährigen Bestehens des Vereins katholischer deutscher Lehrerinnen, der heute fast 12 000 lehrende Frauen aller Schularten umfaßt, richtete Papst Pius XII. an seine Ehrenvorsitzende, Maria Schmitz, ein Schreiben, in dem es unter anderem heißt: „Es muß für Sie Grundsatz sein: Wir katholische Lehrerinnen lassen uns an kultureller Höhe von keiner Schicht der Lehrerschaft übertreffen.“ Der Papst fährt sodann fort:

„Wir hegen eine hohe Auffassung von der Bildungs- und Erziehungsarbeit, durch die der katholische Lehrer und die katholische Lehrerin sehr wesentlich — heute, wie Sie alle wissen, oft mehr als das elterliche Heim — mitbeteiligt sind, das Kind durch die Jahre der Entwicklung hindurch zur Reife des jungen, lebensstüchtigen, in seiner religiösen Überzeugung und seinem sittlichen Wollen gefestigten Menschen zu formen. Sie mögen aber immer im Auge behalten, daß die belebende Atmosphäre dieser Formungsarbeit das persönliche Beispiel der echt und tief frommen, an ihren Beruf und die Kinder hingeebenen Lehrerin ist.

Ihr Verein bekennt sich zu den Grundsätzen, die Unser verehrungswürdiger Vorgänger Pius XI. in seiner Erziehungs-Enzyklika *Divini Illius Magistri* kundgegeben hat. Bleiben Sie Ihrem Ideal treu, um so treuer, je heftiger es umkämpft wird. Auf die Schule des eigenen Bekenntnisses und die Ausbildung seiner Lehrkräfte eindeutig im Sinne des katholischen Glaubens und Weltbildes wird die katholische Kirche jedenfalls freiwillig nie verzichten.“

Sittliche Gefahren in der Öffentlichkeit und Jugendschutz Seitdem die Menschenrechte zu einem ausdrücklich deklarierten Bestandteil nationaler und internationaler Politik geworden sind, ist auch ihr Mißbrauch nicht nur häufiger, sondern auch offensichtlicher und nachweisbarer geworden. Im Zeichen der Presse-, Rede- und Meinungsfreiheit geschehen in aller Welt Dinge, die mit echter Freiheit, die sich ihrer Grenzen und ihrer Verantwortung bewußt ist, sehr wenig oder nichts mehr zu tun haben. Von den einzelnen Regierungen und Behörden wurde und wird der Schutz der Freiheitsrechte vor Mißbrauch zum Teil nur lückenhaft und mangelhaft wahrgenommen. Diese Situation hat in vielen europäischen und überseeischen Ländern zur Bildung privater Organisationen und Vereinigungen geführt, die sich die Säuberung insbesondere des öffentlichen Lebens von entsittlichenden und demoralisierenden Einflüssen zum Ziel gesetzt haben. Diese Vereinigungen stehen zum Teil den Kirchen und Religionen nahe, zum Teil aber stehen sie auch nur auf allgemein-humanistischem Boden. Wegen der Verschiedenartigkeit der Bezeichnungen und der Organisationsformen ist ihre Zahl bis heute noch nicht genau zu ermitteln. Immerhin fanden sich vor vier Jahren (am 27. Mai 1951) etwa 100 Verbände aus 20 verschiedenen Ländern und mehreren Kontinenten in Paris zusammen und gründeten dort die „Union internationale pour la protection de la moralité publique“ (UIMP). Dieser — verhältnismäßig spät zu-

stande gekommene — internationale Zusammenschluß setzte sich zum Ziele, „alle Kräfte der verschiedenen Länder zu vereinigen, um die öffentliche Sittlichkeit zu stärken und gemeinsam zu kämpfen gegen den Mißbrauch der in der ‚Allgemeinen Verkündigung der Menschenrechte‘ gewährleisteteten Freiheit, wenn dieser Mißbrauch gegen die guten Sitten und die öffentliche Sittlichkeit verstößt“. Gleichzeitig erklärte sich die Union für unabhängig von Konfessionen, Philosophien und Parteien. Zur Präsidentin wurde Frau Pia Collini-Lombardi, Rom, eine Schwester des bekannten italienischen Kanzelredners, gewählt. Deutschland ist in der Leitung der Union vertreten durch den Schatzmeister, Pastor de Beaulieu, den evangelischen Deutschenseelsorger in Paris, durch Dr. Calmes, Köln, den Generalsekretär des seit 50 Jahren in Deutschland in der Bekämpfung von Schmutz und Schund tätigen Volkswartbundes, sowie durch Msgr. Baumeister.

Der Kölner Kongreß

Der erste internationale Kongreß der UIMP fand auf deutsche Einladung hin vom 13.—15. Mai in Köln statt. Als Tagungsthema war gewählt worden: „Sittliche Gefahren in der Öffentlichkeit und Jugendschutz.“

Wies schon der starke Besuch aus dem In- und Ausland — es waren weit über 300 Delegierte aus 15 Nationen zusammengekommen — auf die Bedeutung hin, die sowohl der UIMP wie ihrem ersten Kongreß beigemessen wird, so ging dies noch stärker hervor aus den großen Referaten, die von vier ausländischen und einem deutschen Referenten als Diskussionsgrundlage gehalten wurden. Daß sowohl Thematik wie Fragestellung ganz überwiegend vom Ausland her bestimmt wurden, hat sich auch für die deutschen Teilnehmer des Kongresses als sehr nützlich erwiesen. Auf diese Weise wurde nämlich deutlich, daß die durch soziologische und technisch-zivilisatorische Entwicklungen hervorgerufene Situation zwar in den einzelnen Ländern verschieden akzentuiert, im allgemeinen aber überall gleich ist. Sowohl die immer zahlreicher werdenden bedenklichen Züge im Bild der modernen Familie wie die negativen Einflüsse, die von Presse, Film, Funk, Fernsehen, Sport und vielem anderen ausgehen, wurden weitgehend übereinstimmend diagnostiziert. Unabhängig von Konfession und Nationalität trafen sich die Referenten sowohl in ihren Feststellungen wie auch in ihren Forderungen, und gerade für die Deutschen war es überraschend, wie konkret und manchmal geradezu radikal die Ausländer in Methodik und Programmatik hinsichtlich des Jugendschutzes sind, wobei sie auch unerbittliche Maßnahmen negativen Abwehrcharakters unter ein positives Vorzeichen stellen. Typisch dafür war eine Äußerung der Französin Martinie-Dubousquet von der „Union féminine civique et sociale“, die in ihrem Referat über „Unsittlichkeit und Umwelt in ihrer Beziehung zu Kindheit und Jugend“ u. a. betonte: „Alle Zeiten haben ihre Fehler gehabt. Aber dennoch haben sie nie eine solche Macht gekannt, wie sie durch die Fortschritte der modernen Technik gegeben ist. Diese Macht bewirkt auch eine bisher nie gekannte Ausbreitung der Sünden der modernen Welt. Man muß allerdings hinzufügen, daß dieselbe Technik, die hier angeklagt wird, es ebenso erlaubt, mit der gleichen Stärke positive Elemente der Erziehung und der Kultur auszubreiten. Die Aufgabe, die uns gestellt ist, besteht darin, zu versuchen, diesen positiven Elementen gegenüber den schädigenden Kräften den Vorrang zu geben.“

Sosehr auch die Diagnose der „schädigenden Kräfte“ in den Referaten von Staatsanwalt Becker, Bielefeld, G. B. Migliori, Mailand, Mme. Martinie-Dubousquet, Paris, Mme. Michelle Martin, Paris, und Rechtsanwalt Poitevin breiten Raum einnahm, ebenso stark lag jedoch auch der Akzent auf den positiven Hinweisen und Vorschlägen.

Wer in der Tiefenschau dieser Probleme auf die im letzten weltanschaulich bedingten Gründe der Zersetzungerscheinungen und der Jugendgefährdung gestoßen ist, konnte nicht überrascht sein, daß auch der Kongreß der interkonfessionellen UIMP immer wieder auf die zentrale Bedeutung praktisch gelebter Religion stieß und darüber hinaus auch zur Anerkennung allgemeingültiger Wahrheiten kam, die über den rein naturrechtlichen Bereich sogar noch hinausgehen. So erhielt Bundesfamilienminister Wuermeling uneingeschränkten Beifall, als er in seiner offiziellen Begrüßungsansprache einen der Kernpunkte der Problematik — Anerkennung eines unveränderlich gültigen Sittengesetzes — in aller Eindeutigkeit herausstellte und dabei ein noch zu wenig beachtetes Urteil des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe vom 17. Februar 1954 zitierte, in dem es u. a. heißt: „Die innere Verbindlichkeit des Rechtes beruht gerade auf seiner Übereinstimmung mit dem Sittengesetz. Normen des Sittengesetzes gelten aus sich selbst heraus; ihre starke Verbindlichkeit beruht auf der vorgegebenen und hinzunehmenden Ordnung der Werte und der das menschliche Zusammenleben regierenden Sollenssätze; sie gelten unabhängig davon, ob diejenigen, an die sie sich mit dem Anspruch auf Befolgung wenden, sie wirklich befolgen und anerkennen oder nicht; ihr Inhalt kann sich nicht deswegen ändern, weil die Anschauungen über das, was gilt, wechseln.“

Weil die Delegierten des Kongresses in ihrer übergroßen Mehrheit auf dem Boden dieses überzeitlich gültigen Sittengesetzes standen, erreichten sie auch eine große Einmütigkeit in Diagnose und Therapie. Sie empfahlen deshalb auch in einer ohne Gegenstimmen angenommenen Schlußresolution (die sich im einzelnen mit Jugendschutzmaßnahmen für den Bereich der Öffentlichkeit befaßt, wie sie in allen Ländern verwirklicht werden können) den angeschlossenen Verbänden, die auf konfessioneller Basis arbeiten, eine systematische Erziehungsarbeit sowohl an den Halbwüchsigen wie an den Erwachsenen durchzuführen, die ausdrücklich an den Normen der Religion orientiert ist und die mit den Kräften arbeiten, die aus dieser Quelle fließen.

Die großen Kongreßreferate wurden in vier Arbeitsgemeinschaften — für die die Zeit jedoch angesichts des umfangreichen Beratungstoffes zu knapp bemessen war — weiterbehandelt und dann zu thesenartigen Arbeitsergebnissen verdichtet, die nach einer redaktionellen Überarbeitung — die in Kürze vorgenommen werden soll — u. a. sowohl den Regierungen der angeschlossenen Nationen wie den Vereinten Nationen und dem Europarat als Unterlage für die Gesetzgebung zugeleitet werden. So wurde z. B. auch der Entwurf einer internationalen Filmkonvention beschlossen, die als internationaler Vertrag von den einzelnen Parlamenten ratifiziert werden soll, um eine für alle Länder möglichst gleichmäßige Bewertung und Unterstützung jugendfördernder und eine Überwachung jugendgefährdender Filme zu erreichen.

Oskar Neisinger, der stellvertretende Vorsitzende des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, machte die große Abschlußkundgebung des Kongresses in Gegenwart zahlreicher Ehrengäste aus dem kirchlichen und staatlichen Bereich — schon bei der Eröffnung war der Kölner Erzbischof, Josef Kardinal Frings, zugegen gewesen — zu einem unüberhörbaren Protest gegen die falsche „Freiheit für Geschäfte um jeden Preis“, indem er unmißverständlich erklärte: „Die Freiheit des Geldverdienens muß dort ihre Einschränkung finden, wo höhere Güter — z. B. die saubere Entwicklung der jungen Seele — in ihrer Freiheit bedroht sind als dicke Bankkonten. Den Beschränkungen, die sich ein Apotheker beim Vertrieb bestimmter Gifte gefallen lassen muß, wird sich wohl oder übel auch jeder unterwerfen müssen, dessen Beruf es ist, eine Ware zu verkaufen, die unmittelbar auf Herz und Seele ihrer Käufer wirkt.“

Aus internationaler Sicht festgestellt zu haben, welches die Gifte sind, die insbesondere die Jugend bedrohen, aus welchen Wundstellen des Gesellschaftskörpers sie kommen und wie sie zu immunisieren sind, ist das besondere Verdienst des Kölner Kongresses der Internationalen Union zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, zu deren neuem Vizepräsidenten, in Anerkennung seines außerordentlichen Einsatzes gerade auch für Zustandekommen und Durchführung dieses Kongresses, Dr. M. Calmes, Köln, gewählt wurde. Den deutschen Delegierten — aber auch den interessierten Stellen der deutschen Öffentlichkeit — dürfte er deutlich gemacht haben, daß wir im eigenen Bereich durchaus nicht besonders „rigoros“ sind bei unseren Jugendschutzmaßnahmen (wie das von gewisser Seite immer wieder behauptet wird) und daß auch in der Gesetzgebung noch manches zu tun übrigbleibt.

Person und Gemeinschaft im Spiegel der deutschen Rechtsprechung

Das Verhältnis des Einzelnen zur Gemeinschaft in allen seinen politischen Ausformungen wird maßgebend von dem Bild des Menschen bestimmt, das die jeweils für die politische und rechtliche Gestaltung Verantwortlichen in sich tragen. Es ist die Frage nach dem Wesen des Menschen und seiner letzten Bestimmungen, die hier auftaucht.

Die Entscheidung zu dieser Frage findet auch ihren Niederschlag in der Rechtsprechung. Die Rechtsfragen, die den Menschen selbst, den Umkreis der Person und seine Beziehungen zur Gemeinschaft berühren, werden im letzten von der jeweiligen Entscheidung des Richters im Hinblick auf die verschiedenen Menschenbilder geprägt. Es ist notwendig, an einigen Beispielen der Rechtsprechung diese Tatsache aufzuzeigen, um festzustellen, welcher Weg in der Wandlung des Menschenbildes seit dem Dritten Reich zurückgelegt worden ist.

Der Staatswille als Rechtsgrundlage

Noch während der Zeit des Nationalsozialismus konnte das Reichsgericht (Band 154, S. 307) das Verhältnis des Einzelnen zum Staat wie folgt umreißen:

„... Heute gilt nicht mehr der Schutz des Einzelnen vor der Gesetzgebung seines Staates, sondern die Unterordnung aller unter den Staatswillen, auch da, wo der Einzelne den Eingriff in seinen Rechtskreis unliebsam empfinden mag. Von dieser Grundeinstellung hat sich auch der Richter bei der Gesetzesanwendung leiten zu lassen...“

Hier wird der Staatswille zum letzten, entscheidenden Rechtsgrund erhoben. Es wird darauf verzichtet, ihn nach Inhalt und Grenze auszulegen. Der Staatswille — verkörpert im Gesetz und dem „charismatischen“ Führer — gilt absolut. Dahinter birgt sich die Auffassung, daß Recht ist, was dem Volke nützt, und Unrecht, was ihm schadet.

Dieser Rechtsauffassung entspricht das Bild der von allen anderen sozialen und sittlichen Bezügen isolierten und vollständig dem „mystischen Leib“ des Staates (Hegel) eingefügten Einzelperson, die nur über diejenigen Rechte verfügt, die ihr vom Staat kraft seiner Allmacht im Einzelfall zugewiesen werden.

In einer Entscheidung des Reichsgerichts, die während des letzten Krieges ergangen ist, kommt diese Auffassung sehr treffend zum Ausdruck. Es heißt dort (Band 4 StrGR, S. 114):

„... Allein bei der Auslegung der Volksschädlingsverordnung dürfen nicht theoretische Bewertungen und Erwägungen den Ausschlag geben, es muß vielmehr den Kriegsverhältnissen und dem Geiste und den Zielen ihrer Gesetzgebung Rechnung getragen werden . . .“

Bezeichnend ist, wie hier in Vollendung des reinen Pragmatismus, die Entscheidung auf jede geistig differenzierende Untersuchung des Falles verzichtet und grobschlächtig von dem zuvor gewollten Ergebnis bestimmt wird. Die Rechtsprechung wird zur „Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“. Wie das aussieht, mag jene Beschwerdeentscheidung des Landgerichts L. aufzeigen, in der noch vor Erlaß der Nürnberger Gesetze die Beschwerde eines „Ariers“ gegen den eine Trauung mit einer „Nichtarierin“ versagenden Verwaltungsakt eines Standesamtes mit der Begründung zurückgewiesen wurde, auch die Justiz habe als Teil der Staatsverwaltung Ziele der politischen Führung selbst dann schon zu verwirklichen, wenn dieses Ziel zwar noch nicht in einem Gesetz seinen Niederschlag gefunden habe, wohl aber als Grundbewegung zu erkennen sei. Es wird also darauf verzichtet, das politische Ziel auf seinen allgemeinen Rechtsgehalt zu prüfen.

Das Recht als Funktion der Soziologie

Zu den Rechtsfragen, die das Verhältnis von Person und Gemeinschaft berühren, gehört auch die Frage nach dem Inhalt des Eigentums und den Grenzen der Verfügungsbefugnis des Eigentümers. In diesem Problemkreis wirkt sich die Entscheidung des richtigen oder falschen Menschenbildes erheblich aus. So konnte noch in jüngster Zeit ein Oberlandesgericht folgende Formulierung wählen: „... Dem Eigentum, der persönlichen Handlungsfreiheit des Einzelnen und den sonstigen Grundrechten sind Grenzen gesetzt, die sich aus soziologischen Gründen ergeben.“

Hier wird durch die Art der Formulierung klargestellt, daß das Recht als Funktion der Soziologie angesehen wird, das heißt also als Funktion der jeweiligen gesellschaftlichen Über- und Unterordnung bzw. der gesellschaftlichen Schichtung. Das könnte bedeuten, daß z. B. die Enteignung in der Ostzone nicht zu beanstanden wäre, da zweifellos in der Ostzone das Recht als Ausdruck und politisches Mittel der „Herrschaft des Proletariats“ betrachtet wird, der die Eigentumsentziehung ganzer Bevölkerungsschichten immanent ist. Die Degradierung des Rechts zur bloßen Funktion der Soziologie ist eine der verheerendsten Ideologien, die in Nachwirkung des Rechtspositivismus den Gerechtigkeitsbegriff aushöhlen.

Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil vom 20. 7. 1954 zu der Verfassungsbeschwerde gegen das Bundesgesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft grundsätzliche Ausführungen über die Stellung der Person in der Rechtsordnung gemacht, die in Abkehr von der bisherigen Grundanschauung des Rechtspositivismus das christliche Menschenbild in die Sphäre des Rechtsdenkens übertragen.

In dieser Entscheidung ging es um die Frage, inwieweit das Investitionshilfegesetz gegen das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit verstoße, weil es sie in ihrer freien Unternehmerinitiative beschränke. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt:

„... Art. 2 Abs. 1 GG ist nicht verletzt. Dabei ist gleichgültig, von welcher grundsätzlichen Auffassung über die Bedeutung dieser Verfassungsbestimmung man ausgeht.

Sieht man in Art. 2 Abs. 1 GG nur den Schutz eines Mindestmaßes menschlicher Handlungsfreiheit, ohne das der Mensch seine Wesensanlage als geistig-sittliche Person überhaupt nicht entfalten kann, so ragt das Investitionshilfegesetz in diesen Bereich nicht hinein, denn die eigenverantwortliche freie Unternehmerpersönlichkeit wird durch das Investitionshilfegesetz nicht berührt.

Erblickt man weitergehend in diesem Grundrecht eine umfassende Gewährleistung der Handlungsfreiheit, so besteht diese von vornherein nur, soweit sie nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines isolierten souveränen Individuums; das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung Individuum—Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten. Das ergibt sich insbesondere aus einer Gesamtsicht der Art. 1, 2, 12, 14, 15, 19 und 20 GG. Dies heißt aber: der Einzelne muß sich diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des bei dem gegebenen Sachverhalt allgemein Zumutbaren zieht, vorausgesetzt, daß dabei die Eigenständigkeit der Person gewahrt bleibt...“ Diese Entscheidung spricht in den weiteren Gründen von dem „weiten Spielraum“, der gewährleistet sein müsse, um sich als verantwortlicher Unternehmer wirtschaftlich frei zu entfalten.

In sinnvoller Übereinstimmung mit diesem Grundgedanken hat der Große Senat des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen dazu ausgeführt:

„... Der in den Staat eingegliederte Einzelne bedarf, um unter seinesgleichen als Person, d. h. frei und selbstverantwortlich leben zu können und um nicht zum bloßen Objekt einer übermächtigen Staatsgewalt zu werden, also um seiner Freiheit und Würde willen einer rechtlich streng gesicherten Sphäre des Eigentums. Auf der anderen Seite muß der Staat, wenn dies übergeordnete öffentliche Zwecke der Allgemeinheit klar erfordern, auch in die vermögenswerten Rechte seiner Bürger eingreifen können. Das Eigentum, wie überhaupt die vermögenswerten Rechte, sind überdies ihrem Inhalt nach nicht starr, sondern in gewissen Grenzen geschichtlich wandelbar, wandelbar insbesondere in Bezug auf das Maß der sozialen Bindung, das sie sich gefallen lassen müssen. Die gekennzeichnete Spannungsfrage nimmt ihrerseits je nach der

geschichtlichen Entwicklung eine geringere oder größere Schärfe an. So begnügte sich in den beruhigten Zeiten des späten 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts bis zum ersten Weltkriege der Staat im allgemeinen damit, in einzelnen Ausnahmefällen bei klarer öffentlicher Notwendigkeit einzelnes Grundeigentum durch Verwaltungsakt auf öffentlich-rechtlich begünstigte Unternehmen gegen volle oder angemessene Entschädigung zwangsweise zu übertragen. Infolge der sozialen Katastrophen des späteren 20. Jahrhunderts und infolge des immer stärkeren Hervortretens des modernen Verwaltungsstaates setzten dagegen im späteren 20. Jahrhundert massenhafte entschädigungslose Enteignungen in einem bisher nicht gekannten Umfange ein, die in ihrem Bereich Rechtslosigkeit, Unfreiheit und völlige Auslöschung des menschlichen Eigenwertes zur Folge hatten. Andererseits mußte der Staat in diesem Zeitraum, um die tiefzerstörte soziale Ordnung wieder herzustellen, in der Tat berechtigter- und notwendigerweise weiter in die vermögenswerten Rechte seiner Bürger eingreifen und diese Rechte stärker sozial binden, als dies früher erforderlich war.“

Das Bemerkenswerte an dieser Entscheidung ist, daß das Verhältnis zwischen Person und Gemeinschaft als „Spannungslage“ empfunden wird, in der die Zweiseitigkeit der Situation des Menschen, vom christlichen Aspekt her gesehen, einprägsam eingefangen ist.

Dieses in der Rechtsprechung vereinzelt erkennbare christliche Menschenbild kann, im Gegensatz zu der eingangs zitierten Rechtsprechung des Reichsgerichts, auch das Gesetz nicht mehr als absoluten, letztlich gültigen Ausdruck wesenhafter Rechtsordnung ansehen.

Die rechtspositivistische Auffassung war noch der Meinung, daß der Gesetzgeber kein Unrecht setzen könne und der Erlaß eines Gesetzes daher in jedem Falle als Ausspruch einer rechten Ordnung respektiert werden müsse.

Der übergesetzliche Charakter der Grundrechte

Das Bonner Grundgesetz hat in Erkenntnis dessen, daß Gesetz und Recht nicht miteinander identisch zu sein brauchen, den übergesetzlichen Charakter der Grundrechte ausdrücklich anerkannt. Zwar kannte schon die Weimarer Verfassung einen Katalog von Grundrechten. Diese mußten jedoch leere Deklamation bleiben, da sie nicht, wie nunmehr nach dem Grundgesetz, unmittelbar Verwaltung, Rechtsprechung und Gesetzgebung banden. Diesem grundlegenden Wandel der Rechtsauffassung hat auch der Große Senat des Bundesgerichtshofes (BGH Band 6, Seite 270) in einer Entscheidung Rechnung getragen, die eindeutig besagt, daß gesetzliche Eingriffe das Wesen der Grundrechte nicht antasten dürfen, und es hat daher das Gesetz Nr. 119 der Länder des amerikanischen Besatzungsgebietes wegen Verstoßes gegen die rechtsstaatliche Grundnorm der Eigentumsgarantie für nichtig angesehen.

Aus dem vorher Gesagten dürfte mit genügender Deutlichkeit hervorgehen, welch einem Wandel die Grundauffassung des Rechtes seit 1945 unterworfen ist.

Kommunistische Literatur in der Sowjetzone Der „Kurz-Nachrichten-Dienst“ der deutschen Arbeitgeberverbände (15. April 1955) meldet aus der deutschen Sowjetzone das Ergebnis des systematischen Masseneinsatzes marxistischer Literatur. Bis Februar 1955 wurden folgende Verbreitungszahlen erreicht:

	Exemplare
Marx-Engels, Manifest der kommunistischen Partei	910 000
Stalin, Ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR	568 000
Lenin, Der Imperialismus als höchstes Stadium des Kapitalismus	568 000
Marx, Kritik des Gothaer Programms	500 000
Lehrbuch der Politischen Ökonomie (eben erschienen)	300 000
Lehrbuch für die politischen Grundschulen	168 000
Marx, Das Kapital (Gesamtausgabe)	168 000
Marx-Engels, Ausgewählte Schriften (zweibändig)	140 000
Bebel, Aus meinem Leben	110 000
Luxemburg, Ausgewählte Reden und Schriften	40 000

Zusammen erreichen diese Ausgaben eine Zahl von knapp 3 1/2 Millionen; damit kommt durchschnittlich auf jede 2. Familie oder jeden 5. Bewohner der Sowjetzone eines der zitierten Werke.

Aus Rom, Süd- und Westeuropa

Der Papst über die Aufgaben des katholischen Unternehmers Papst Pius XII. empfing am 6. Juni 1955 die zu ihrer Jahrestagung versammelten Mitglieder des Verbandes christlicher Unternehmer und Direktoren.

Diese hatten sich bei ihrem Treffen in Neapel mit der Frage ihres Beitrages zur wirtschaftlichen und sozialen Hebung Süditaliens beschäftigt. Auf dieses Thema ging der Heilige Vater ein.

Der Papst sprach zunächst von dem wirtschaftlichen und sozialen Zustand des Südens, den er als „latente Ungerechtigkeit“ bezeichnete, die auf der ganzen Nation lastete. Deshalb sei die Intervention der öffentlichen Gewalt zu ihrer Beseitigung absolut notwendig. Aber auch die christlichen Unternehmer hätten bei diesem großen Werk eine wichtige Aufgabe zu erfüllen.

„Einer der wesentlichen Punkte der christlichen Soziallehre bestand immer in der Behauptung der vorrangigen Bedeutung der privaten Unternehmung in bezug auf die subsidiäre des Staates. Nicht um die Nützlichkeit und Notwendigkeit der Intervention der öffentlichen Gewalten in manchen Fällen zu leugnen, sondern um die Tatsache herauszustellen, daß die menschliche Person, wie sie der Zweck der Wirtschaft ist, so auch deren wichtigster Motor ist. Heute mehr als je ist diese These Gegenstand einer weiten Debatte, die sich mehr in Tatsachen als in Worten vollzieht.“ Bei dem Wiederaufbau des Südens „handelt es sich nun nicht nur darum, Kapitalien zu investieren und vielleicht schwere finanzielle Risiken einzugehen, sondern besonders darum, einen sozialen Gedanken, eine Idee von der Wirtschaft, ihren Gesetzen, ihrem Ziel und ihren Grenzen in die Tat umzusetzen“.

„Der erste Gedanke eines christlichen Unternehmers, wenn er sich anschickt, ein solches Problem zu lösen, muß es sein, über die unmittelbaren Gegebenheiten hinauszublicken. Nur unter dieser Bedingung wird er dem Grundsatz treu bleiben, den Wir soeben erwähnt haben, das heißt den Maximen der christlichen Soziallehre hinsichtlich des transzendenten Wertes der menschlichen Person.“

Aus diesem Geiste heraus müsse man zunächst zugestehen,

daß das Problem des Südens zwar ein umgrenztes Gebiet betrifft, dennoch aber das ganze Volk, ja sogar die internationale Wirtschaft angeht. Man müsse es deshalb als ein nationales Problem angreifen. Zweitens müsse man es in seiner Bedeutung als soziales Problem erkennen. Die Menschen des Südens seien infolge der ihnen jahrzehntelang aufgezwungenen Passivität jetzt nicht in der Lage, ihr Schicksal selbst in die Hand zu nehmen. „Aber deshalb darf man nicht auf halbem Wege stehenbleiben und an die Stelle einer alten Form der Bevormundung einen neuen Typ von Unterwerfung setzen, der den Menschen von einer wirtschaftlichen Abhängigkeit befreien würde, um ihm dafür eine soziale Abhängigkeit aufzuerlegen, die noch weniger erträglich wäre. Das aber würde geschehen, wenn die Unternehmer, die an der Umgestaltung des Südens arbeiten, dessen Entwicklung ihren eigenen Interessen unterordneten. Von Anfang an ist es wichtig, sich von der Überzeugung durchdringen zu lassen, daß das wirtschaftliche Ziel, auf das die Einzelnen und der Staat hinarbeiten, als solches auf eine wirkliche Hebung der Bevölkerung hingeordnet ist und deshalb auf die Erreichung ihrer rechtmäßigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Autonomie. Darum muß man von Anfang an in vollem Ausmaß die Rechte der anderen, ihre gerechten Forderungen, ihre tiefsten Hoffnungen anerkennen und hinlänglich erfüllen wollen. Diese Haltung zeigt derjenige, der seine Mitarbeit mit einem bedeutenden Einsatz von Selbstlosigkeit leistet, der die Bedingung eines wirklich katholischen Charakters seiner Mitarbeit ist. So haben Sie die Gelegenheit, die Billigkeit und die Liebe praktisch zu erweisen, und zwar in hervorragender Weise, weil diesen Tugenden hier ihre soziale Dimension gegeben wird, in der sie in höchstem Grade zu einem tatsächlichen Beweis christlichen Geistes werden.“

Daß die hohe Aufgabe des christlichen Unternehmers oder Direktors eine ernste innere Vorbereitung fordert, ist klar. Er muß „intensiv nach der Lehre leben, die er mit den Lippen bekennt“. „Die Lehre der Kirche, die eine klare Formulierung der katholischen Grundsätze enthält, läuft Gefahr, nicht gut verstanden noch angewendet zu werden, wenn sie beim verantwortlichen Unternehmer nur auf eine resignierte und passive Aufnahme und nicht auf die Fülle intensiven inneren Lebens stößt, das sich an den Quellen der sakramentalen Gnade nährt. Wir meinen, daß ein christlicher sozialer Gedanke zutiefst organisch sein muß; weit entfernt davon, sich einzig auf abstrakten Aussprüchen aufzubauen, muß er mit beharrlicher Treue den Absichten der göttlichen Vorsehung entsprechen, die sich im Leben eines jeden Christen und in dem der umfassenden Gemeinschaft, der ein jeder angehört, erweist.“

„Der schöpferische Akt Gottes, der die Welten in den Raum geworfen hat, hört nicht auf, in staunenswerter Fülle und Mannigfaltigkeit Leben zu schaffen. Im Einzelnen wie in der Gemeinschaft verlangt das Streben zum Besseren und zum natürlichen und übernatürlichen Fortschritt unablässige Überwindung und oftmals eine schmerzliche Trennung. Um diesen Weg in die Höhe zu gehen und andere dahin zu führen und zu ziehen, zwingt sich uns eine harte Anstrengung auf.“

Zum Schluß ermahnte der Heilige Vater die Unternehmer noch einmal, sich einer Aufgabe nicht zu entziehen, die sich ihnen nicht nur als Wirtschaftlern, sondern vor allem als Bürgern und Christen stellt.

Der Papst über soziale und internationale Pflichten der Industrieführer

Papst Pius XII. empfing am 10. Juni die Teilnehmer am IV. Weltkongreß der Petroleumindustrie in Sonderaudienz und richtete an sie eine Ansprache, in der er zunächst kurz die vielfältige Rolle skizzierte, die das Petroleum in der heutigen Welt spielt. Er ermahnte sie dann, über ihre beruflichen Aufgaben und Interessen hinaus die beiden entscheidenden Bereiche, deren glückliche Entwicklung in so weitgehendem Maße von der Industrie abhängt, nicht aus dem Auge zu verlieren: den sozialen und internationalen:

„Heute, wo man immer deutlicher erkennt, daß die sozialen Probleme den Vorrang vor den rein wirtschaftlichen erhalten müssen, wo man sich bemüht, die ‚menschlichen Beziehungen‘ in den Betrieben zu fördern, hat niemand das Recht, sich in technischer Spezialisierung oder in Verwaltungsaufgaben einzuschließen. Eine Sektion Ihres Kongresses beschäftigt sich mit der Ausbildung des Personals, und man hat dort sehr zweckgemäß betont, daß sich die Sorge der leitenden Männer mehr und mehr auf die Menschen selber, die ihre Mitarbeiter sind, beziehen müsse; es ist wichtig, daß diese zum Nutzen des Arbeitgebers alle Quellen ihrer Initiative entfalten. Aber dazu kann man sie nur bringen, wenn der Betrieb sich zuerst darum kümmert, ihre tiefsten menschlichen Bedürfnisse anzuerkennen, die weder durch gerechten Lohn noch selbst durch die Achtung befriedigt werden, die ihrer beruflichen Kompetenz entgegengebracht wird.

Was für den Einzelnen gilt, gilt ebenso für die Gemeinschaften. Die natürlichen Reichtümer einer Region, eines Landes, eines Kontinents sind nicht zum bloßen wirtschaftlichen Profit einer kleinen Zahl bestimmt, sondern zur Hebung der zunächst materiellen, doch dann vor allem auch sittlichen und geistigen Lebensbedingungen der menschlichen Gruppen, die von der Ausnutzung der Bodenschätze leben müssen. Der immer deutlicher weltumfassende Charakter der Wirtschaft und die Pflichten, die die privilegierten Nationen gegenüber den weniger begünstigten haben, müssen die Verteilung der hervorgebrachten Güter beeinflussen. So wagen Wir denn auch, meine Herren, zu hoffen, daß die Ihren wichtigen Aufgaben innewohnenden Sorgen Sie nicht hindern, diese grundlegende Frage ins Auge zu fassen, die sich unweigerlich stellt, sobald Menschen zusammenkommen, um internationale Probleme zu diskutieren. So werden Sie einen gewichtigen Beitrag dazu liefern, über die wirtschaftlichen Fortschritte hinaus die sittliche Hebung der Menschheit zu sichern, deren erstes Erfordernis die Überwindung jedes individuellen oder kollektiven Egoismus ist.“

Ansprache des Papstes an die italienischen Landwirte

Am 18. und 19. Mai tagte in Rom der XI. Nationalkongreß der „Coltivatori diretti“, d. h. des Verbandes der Landwirte und landwirtschaftlichen Arbeiter Italiens (derjenigen, die den Boden „direkt“ bewirtschaften und nicht bloße Grundbesitzer sind, die ihr Land durch Pächter und Tagelöhner bearbeiten lassen). Dieser Verband ist 1944 gegründet worden und hat heute ungefähr 2,5 Millionen Mitglieder in über 12000 Sektionen. An sich also schon Repräsentantin von ungefähr 60% der landwirtschaftlichen Produktion des Landes, hat diese Organisation noch ihre besondere Bedeutung durch die schweren Probleme, die sich der Landwirtschaft in Italien stellen und zu deren glücklicher Lösung beizutragen sie

berufen ist. Diese Probleme sind in den verschiedenen Gegenden Italiens sehr unterschiedlich; sie sind besonders schwer im Süden. Eine nationale Organisation wie die der „Coltivatori diretti“ hat daher auch die Aufgabe, einen Ausgleich zu schaffen und das Bewußtsein gemeinsamer Interessen bei den Bauern aller Landesteile zu wecken zur Stützung und Ermutigung der Schwächsten.

Am Mittwoch, dem 18. Mai, hat Papst Pius XII. in der Basilika St. Peter an die 35 000 Teilnehmer des Kongresses eine Ansprache gehalten, in der er die wichtigsten Ziele aufwies, die der Verband sich zu stellen hat und zu deren Erreichung er in den zehn Jahren seines Bestehens schon viel tun konnte: der Papst nannte an erster Stelle die Überwindung des Partikularismus, der dem Bauern so natürlich ist, zugunsten einer Anerkennung nationaler Wirtschaftsbedürfnisse. Als zweite Aufgabe nannte der Papst die Notwendigkeit, die für eine so einflußreiche Gruppe bestehe, sich um die großen Ideenströmungen der Zeit zu kümmern und hier den gerechten und guten Prinzipien zum Sieg zu verhelfen. Er betonte die Bedeutung der persönlichen Initiative und des persönlichen Risikos, die im Beruf des Landwirts noch zu finden sind, während die moderne Gesellschaft sie sonst nach Möglichkeit auszuschalten versucht; und doch sind Initiative und Wagnis die Antriebe zu jenen menschlichen Bemühungen, die stets den Völkern Dauer und Fruchtbarkeit verliehen haben.

Nachdem der Heilige Vater die Ergebnisse aufgezählt hatte, die der Verband bereits erreicht hat (im Bereich der Arbeitsverträge, der Steuern, der Sozialversicherungen sowie im technischen und wirtschaftlichen Bereich), betonte er die Wichtigkeit des Schutzes der ländlichen Familie, die der Verband auf sein Programm gesetzt hat. Dazu gehört die berufliche Ausbildung der ländlichen Jugend, um sie in den Stand zu setzen, sich ein menschenwürdiges Leben aufzubauen; dazu gehört ebenso der Schutz der Frau in der Landwirtschaft.

„Auf diese Weise“, so fuhr der Heilige Vater fort, „wird euch die Familienstruktur eurer Wirtschaft die große Versuchung unserer Tage besiegen lassen, der so viele erliegen: die Versuchung nämlich, das Streben nach einem immer höheren Lebensstandard und einer immer gesteigerteren Produktivität der Arbeit mit dem Verlangen nach Wohlstand zu verwechseln. Denn die Familie repräsentiert auch in der Wirtschaft das Dauerhafte, das der Reihe der kommenden Generationen Sicherheit gibt. Die bloße Fülle von Gütern zu billigem Preis, die bloße Erleichterung und Herabsetzung der Anstrengung der Arbeit sind ein zweifelhaftes Ergebnis, weil sie die Sorge um die Zukunft nicht aufheben, sondern eher noch steigern, insofern sie die ungeordneten Begierden wecken und den Menschen niemals befriedigen.“

Zum Schluß ging der Papst noch auf die Wichtigkeit der italienischen Agrarreform ein und lobte den Verband für seine Fürsorge für die aus dem Tagelöhnerstand in den des Kleinbauern übergehenden Bevölkerungsschichten, denen der Verband mit kleinen Darlehen für den Übergang zu Hilfe kommt.

Der Kongreß selber hat alle Probleme des italienischen Bauern behandelt, die ohne großzügigste Hilfe des Staates nicht gelöst werden können.

Päpstliches Werk für Ordensberufe Papst Pius XII. hat durch ein Motu proprio die Errichtung eines „Päpstlichen Werkes für Ordensberufe“ verkündet. Das neu gegründete päpstliche Werk hat seinen Zentralsitz bei der

Ritenkongregation in Rom. Religiöse Orden und Kongregationen, Klöster und einzelne Ordensniederlassungen, kirchliche Kollegien, katholische Sodalitäten, Geistliche wie Laien können ihm beitreten.

Das Werk ist dem Schutz der Heiligen Familie von Nazareth besonders empfohlen. Es soll mit entsprechenden geeigneten Mitteln der Förderung von Ordensberufen dienen, und zwar durch Publikationen, Predigten, durch Werke der geistigen Barmherzigkeit, wie auch Abstinenz und Fasten an den Vigiltagen vor Mariä Himmelfahrt oder Weihnachten, ferner durch besonders tägliches Gebet, durch die Feier der Tage der Ordensberufe oder durch Aufopferung der Leiden und Sorgen der Kranken an hierfür bestimmten Opfertagen.

Direktiven des Heiligen Offiziums zur „Moralischen Aufrüstung“

Das Heilige Offizium hat, wie wir der „Documentation Catholique“ (15. Mai 1955, S. 605) entnehmen, folgende Direktiven gegenüber der Bewegung

„Moralische Aufrüstung“, die ihren Sitz in Caux hat und unter Leitung von Frank Buchman steht, herausgegeben:

„Das Heilige Offizium ist erstaunt, zu sehen, daß es Katholiken und sogar Geistliche gibt, die gewisse, an sich lobenswerte sittliche und soziale Ziele im Schoße einer Bewegung zu erreichen suchen, die weit entfernt davon ist, das Erbe der Lehre vom geistlichen Leben und der übernatürlichen Gnadenmittel zu besitzen, das der katholischen Kirche eigen ist.

Mit dem größten Erstaunen hat man aber die Art und Weise vermerkt, wie einige, die mit übertriebener Begeisterung die von der Moralischen Aufrüstung vorgeschlagenen Methoden und Mittel verteidigen, zu meinen scheinen — so macht es den Eindruck —, daß diese im Schoß dieser Bewegung mehr zur Wirkung kommen als im Schoß der katholischen Kirche selbst.

Mehrere dagegen erblicken in der Moralischen Aufrüstung eine Gefahr von Synkretismus und religiöser Indifferenz.

Deshalb wiederholt das Heilige Offizium die folgenden Weisungen:

1. Es ist nicht angängig, daß Welt- und Ordenspriester, noch weniger Schwestern, an Zusammenkünften der Moralischen Aufrüstung teilnehmen.
2. Falls außergewöhnliche Umstände eine solche Teilnahme wünschenswert machen, ist zuvor die Erlaubnis des Heiligen Offiziums nachzusuchen. Diese Erlaubnis wird nur gebildeten und besonders in bezug auf Lehre und Theologie sachkundigen Priestern gewährt.
3. Es ist endlich nicht angängig, daß katholische Laien leitende Stellungen in der Moralischen Aufrüstung annehmen.“

Die Herder-Korrespondenz wird demnächst über die Untersuchungen des Weihbischofs von Mecheln, Msgr. Suenens, der die theologischen Gründe für eine Warnung vor dieser Bewegung herausgearbeitet hat, und im Zusammenhang damit auch über die offizielle anglikanische Stellungnahme ihren Lesern Näheres berichten.

Die Wahlen in Sizilien

Am 5. Juni haben die Neuwahlen zum sizilianischen Regionalparlament stattgefunden. Durch die italienische Verfassung von 1947 erhielt Sizilien, um den starken separatistischen Strömungen auf der Insel die Spitze abzubreaken, eine weitgehende

Verwaltungsautonomie mit eigenem Parlament und eigenem Regionalpräsidenten (gegenwärtig der sehr populäre Franco Restivo). Trotz der besonderen Verhältnisse auf Sizilien hat ganz Italien die sizilianischen Wahlen mit größter Spannung als symptomatische Kräfteprobe zwischen den beiden großen Parteien der Democristiani und der Kommunisten erwartet. Und in der Tat läßt der Ausgang dieser Wahlen wichtige, wenn auch nur mit größter Vorsicht auszuwertende Einblicke in gesamtitalienische Vorgänge zu. Einer Zersplitterung der Stimmen war vor allem dadurch vorgebeugt worden, daß der Präsident Ende März für die sizilianischen Wahlen durch ein Dekret ein Gesetz von 1951 zur Durchführung gebracht hatte, nach dem die Wahlen nach dem Proporzrecht mit Verrechnung der Reststimmen in den Wahlkreisen durchgeführt werden sollten. Das schwächte von vornherein die Aussichten der kleinen Mittel- und Rechtsparteien und stärkte die beiden großen Parteien, von denen niemand wissen konnte, welche als die stärkere aus den Wahlen hervorgehen würde.

Der Sieg ist eindeutig und in überraschendem Ausmaß den Christlichen Demokraten zugefallen, deren Stimmen von 666 268 im Jahre 1951 auf 895 318, deren Sitze von 30 auf 37 im neuen Parlament gestiegen sind (das Parlament hat insgesamt 90 Sitze). Dagegen haben die Kommunisten nur noch 20 statt 30 Sitze. Allerdings haben dafür die Linkssozialisten Nennis 7 Sitze (10 statt 3) gewonnen. Der Zuwachs bei den Christlichen Demokraten ist im übrigen überhaupt weniger auf den Rückgang anderer Parteien zurückzuführen als darauf, daß die Wahlbeteiligung ganz unerwartet hoch war, nämlich 90% betrug, und daß es die Democrazia Cristiana war, die die bisher gleichgültigen Wahlberechtigten zur Teilnahme an den Wahlen hat bewegen können. Zur Majoritätsbildung wird die Christlich-Demokratische Partei, wie bisher, die Koalition mit den kleinen Rechtsparteien nötig haben.

Nach den Berichten der großen italienischen Zeitungen haben die beiden Massenparteien bei ihrer Wahlkampagne alle weltanschaulichen Schlagworte vermieden, sie haben sich beide mit völlig praktischen Aktionsprogrammen an die Wähler gewandt. Und dabei haben die Versprechungen der Christlichen Demokraten mehr überzeugt als die der Kommunisten. Sizilien hat der bisherigen Christlich-Demokratischen Regierung eine Förderung zu verdanken, die auch den Zukunftsprojekten Vertrauen verschafft: Ausbau der Industrie, Erschließung des Petroleumvorkommens, Durchführung der Agrarreform, Modernisierung der Landwirtschaft. Demgegenüber erscheint das sozialistische Paradies des Kommunismus fern und unreal. Schon seit Monaten sammeln die nichtkommunistischen Blätter Italiens alle Anzeichen eines Zerbröckelns der kommunistischen Partei im Lande. Mehr als die zahlreichen einzelnen Abfälle von Parteimitgliedern oder selbst Parteiführern, zumal im Süden, bewies der Ausgang der Betriebsratswahlen in zahlreichen und wichtigen Betrieben der gesamten Halbinsel in der ersten Hälfte dieses Jahres, daß wirklich etwas Wahres an diesem Zerfall sein könnte. Die sizilianischen Wahlen scheinen nun zu bestätigen, daß die Abwendung der Wähler von der kommunistischen Partei in der Tat, wie man vermutet hat, damit zusammenhängt, daß die Versprechungen der Kommunisten an Glaubwürdigkeit eingebüßt haben. Und dabei zeigt sich auch deutlich, daß nicht die Ideologie, sondern die materiellen Versprechungen der Partei den Großteil ihrer Anhängererschaft in Italien verschafft hat.

Die Christlich-Demokratische Partei ihrerseits hat vor den Wahlen auf Sizilien in größtem Umfang die Unterstützung der „Comitati Civici“ der Katholischen Aktion genossen. Es ist dies die Organisation der Katholischen Aktion, die vor den italienischen Wahlen von 1948 gerade für den Kampf gegen den Kommunismus und zur Enthüllung der marxistischen Trugbilder geschaffen wurde und deren Mitglieder in der sogenannten „Kapillarmission“, dem Vordringen bis zu jedem Einzelnen in seinem eigensten Lebenskreis und Erfahrungsbereich, geschult sind (vgl. Herder-Korrespondenz 2. Jhg., S. 499; 3. Jhg., S. 348 und 8. Jhg., S. 309). Seit Januar haben zumal jugendliche Mitglieder der Comitati Civici aus ganz Italien sich zur Arbeit in Sizilien zur Verfügung gestellt und ihr Apostolat bei den Bauern und der armen Bevölkerung der Städte ausgeübt. Ihnen ist wohl zum größten Teil der Stimmenzuwachs der Democristiani zu verdanken.

Luigi Barzini jr., der Berichterstatter des „Corriere della Sera“ für Sizilien, meinte am 8. Juni, der Ausgang dieser Wahlen habe etwas Endgültiges an sich: er bezeichne das Ende der Nachkriegszeit, der allein die überwältigende Rolle des Kommunismus in Italien zuzuschreiben gewesen sei. Der Kommunismus sei aber immer ein Fremdkörper geblieben. In den seit Kriegsende verflossenen zehn Jahren habe sich nun eine andere Massenpartei, die der Christlichen Demokraten, entwickelt, sie habe viel von der kommunistischen Partei in ihrer Organisation und Wirkweise gelernt, und sie sei nun berufen, die fortbestehenden Schwierigkeiten, die bleibenden Aufgaben auf eine der Nation gemäße Weise zu lösen, als dies die rußlandhörigen Kommunisten je könnten. Möge es so sein! In Wirklichkeit ist natürlich weder diese Frage noch die der Zusammensetzung der politischen Kräfte in Italien überhaupt mit den Wahlen vom 5. Juni in Sizilien schon eindeutig entschieden.

Berufsmoral: Päpstliche Weisungen für die 15. Soziale Woche in Spanien

Aus einem Schreiben des Substituten im vatikanischen Staatssekretariat, Msgr. A. Dell'Aqua, vom 30. April 1955 an den Erzbischof von Córdoba, Msgr. González y Menéndez-Reigada,

den Vorsitzenden der Sozialen Wochen Spaniens, entnehmen wir folgende päpstliche Weisungen zum Thema der 15. Sozialen Woche über Berufsmoral:

„Der schlimme Einfluß irriger philosophischer Doktrinen und das traurige moralische Versagen vieler Menschen, die Opfer des Materialismus und des Ehrgeizes sind, trägt dazu bei, daß gewisse Leute zu der Meinung gelangen, den Wert der Gesetze, auch der heiligsten, in Frage zu stellen. Unter dem Vorwand zahlreicher bestehender Ungerechtigkeiten urteilen sie, es gäbe keine Ordnung wirklicher und objektiver Gerechtigkeit, oder es genüge, sich an eine subjektive Ethik zu halten — die neue ‚Situationsethik‘ —, was Seine Heiligkeit als Irrtümer gekennzeichnet hat.“ (Vgl. die Rede an die christlichen Erzieher vom 23. März 1952, Herder-Korrespondenz 6. Jhg., S. 360f., und die Rede an den Weltbund der weiblichen katholischen Jugend vom 19. April 1952, 6. Jhg., S. 411). „Diese Ideen über die Moral und den Einfluß, den sie auf die Handlungen hat, hat bereits die Ausübung der verschiedenen Berufe erfaßt. ‚Viele möchten heute die Autorität des Sittengesetzes aus dem öffentlichen, wirtschaftlichen und sozialen Leben ausschalten‘, sagte der Papst, und wenn man nach diesem Prinzip der Trennung menschlicher Tätigkeiten handelt — eine schmerzliche Lehre des

Liberalismus —, so folgen daraus große Übel für den Einzelnen und für die Gemeinschaft, und es geht auf Kosten der Berufe. Darum ist es sehr notwendig, gründlich das Problem der Beziehungen zwischen der Moral und der Berufsausübung zu prüfen und eine geeignete Lösung zu suchen.

Die Analyse der Idee des Berufes zeigt, daß er eine persönliche Tätigkeit ist, die im Blick auf die Gemeinschaft getan wird und ein transzendentes Ziel hat. In seinem Beruf ergreift ein Einzelner eine beständige Arbeit, aus der er seinen Lebensunterhalt zieht. Die Wahl dieser Arbeit wird bestimmt durch die Berufung, den Schlüssel künftigen Gelingens. Diese setzt eine natürliche Neigung für eine bestimmte Arbeit voraus und erfordert, um ernsthaft zu sein, die notwendige Eignung. In diesem Fall wird der Mensch seine Arbeit in gutem Geist und guter Verfassung ausüben, sowohl im eigenen Interesse wie in dem der Allgemeinheit. Zu diesem Zweck handelt der Einzelne rechtschaffen, er betrachtet sich nicht selbst als ausschließliches Ziel seiner Arbeit und er ist immer zu dem bereit, was das Wohl der Gemeinschaft verlangt. Das ist das charakteristische Merkmal dieser Arbeit: sie ist wesentlich sozial, sie wird im Dienste des Nächsten und der organisierten Gesellschaft geübt, und der Mensch nimmt durch sie am gesellschaftlichen Leben teil.

Die wesentlichen Elemente des Berufes zeigen, daß er eine praktische und folglich durch ein sittliches Gesetz geregelte Tätigkeit ist, in diesem Falle durch die Gesetze der christlichen Moral. Der Einzelne soll nach den Forderungen seines Gewissens handeln und sich darüber klar sein, daß sein Handeln sich auf Personen bezieht, die unveräußerliche Rechte und Pflichten besitzen, und daß seine Tätigkeit, soweit sie frei und menschlich ist, in wesentlicher Beziehung zum Endziel des Menschen steht. Da diese moralische Ansicht des Berufes aus seiner Natur selbst entspringt, kann es keine Unvereinbarkeit zwischen der christlichen Berufsmoral und irgendeinem erlaubten Beruf geben, der fair geübt wird.

Um die sittlichen Prinzipien auf berufliche Handlungen anzuwenden — und bei dieser Aufgabe wäre die Zusammenarbeit der Moralisten mit den beruflichen Sachverständigen sehr angezeigt —, muß man bedenken, daß die Moral zur Praxis strebt und daß die beruflichen Handlungen unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden können. Der berufliche Akt muß, als individueller gesehen, alle Eigenschaften besitzen, die menschliche Handlungen sittlich gut machen. Aber er verlangt seinem Wesen nach, daß der Berufsmensch, der seine Berufung liebt, sich seiner Fähigkeit bewußt ist, daß er sie soweit als möglich vervollkommnet und daß er sich ihrer Betätigung in der Weise widmet, daß andere Pflichten oder Beschäftigungen nicht jene Energien absorbieren, die für die Erfüllung der Hauptarbeit vorbehalten sind. Unter sozialem Gesichtspunkt ist der berufliche Akt auf den Nächsten hingeordnet und von daher betritt er den Bereich der Beziehungen, die man achten und erfüllen muß. Er kann sich den verschiedenen Tugenden widersetzen, die das soziale Leben regeln, aber das wichtigste ist, seine Beziehung zur Gerechtigkeit zu betrachten. Man kann auf verschiedene Weise gegen die Gerechtigkeit verstoßen: gegen die ausgleichende Gerechtigkeit, wenn man dem Angestellten nicht den angemachten Lohn zahlt, wenn man übertriebene Honorare fordert, die durch die besonderen Umstände nicht gerechtfertigt sind. Man fehlt gegen die verteilende Gerechtigkeit, wenn man ein öffentliches Amt im eigenen Interesse oder im Interesse eines Dritten ausübt, oder wenn man

eine unfähige Person damit betraut. Man fehlt gegen die soziale Gerechtigkeit, wenn die Gemeinschaft verletzt wird, indem man nicht seine Arbeit tut, wenn man sie nicht so tut, wie sie getan werden soll, oder wenn man das nicht tut, wozu man verpflichtet ist.

Wenn der berufliche Akt nicht gemäß den Gesetzen der Moral ausgeübt wird, ist es offensichtlich, daß der Einzelne dafür verantwortlich ist und daß er infolgedessen die Erfüllung des transzendenten Zieles seiner Akte verfehlt. Wenn er dagegen in Übereinstimmung mit den Prinzipien handelt, auf die er sich verpflichtet hat, so trägt ein solcher Mensch, indem er seiner Berufung folgt, die letzten Endes von Gott kommt, in Erfüllung des göttlichen Willens die harte Last seiner Berufsarbeit mit christlicher Ergebung, und er sühnt die von der Sünde auferlegte Mühsal. Ja noch mehr, er kann sich stufenweise in dem übernatürlichen Leben erheben, indem er in seinesgleichen Jesus Christus sieht . . .

Es folgt aus dem Vorhergesagten, daß die soziale Funktion des Berufes — seine charakteristische Funktion — und seine individuelle Erfüllung unerlässlich mit der Moralität seiner Ausübung verbunden sind. Daher muß alles getan werden, um die Berufe aufzuwerten, ihnen die Bedeutung zurückzugeben, die sie einst hatten, und dabei zu vermeiden, daß sie nicht als Dienst am Nächsten und der Gemeinschaft betrachtet werden, sondern ausschließlich als eine Beschäftigung und als Quelle des Profits.

Um dahin zu gelangen, muß man sich mühen, das bestehende Mißtrauen gegen die Berufsmoral zu zerstreuen, weil es keinen wahren Widerspruch zwischen Moral und Beruf gibt. Man muß gegen die Unkenntnis über die sittlichen Pflichten ihres Berufes, in der sich viele befinden, durch Veröffentlichung von Handbüchern der Pflichtenlehre, durch Vorträge und Lehrgänge ankämpfen, und man muß dafür arbeiten, das sittliche Gewissen der Berufsangehörigen zu formen, damit sie ihre Verpflichtungen in dem gewünschten Sinne erfüllen . . .“

Die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der westlichen Welt

Es ist auffallend, wie häufig in der letzten Zeit führende katholische Zeitschriften Spaniens auf eine Reihe von Grundübeln in der politischen und sozialen Struktur ihres Landes hingewiesen haben. Diese Auseinandersetzung mit der spanischen Gegenwart erfolgte fast immer auf indirektem Wege, indem die verschiedenen Autoren auf den Stand einzelner sozialer und wirtschaftlicher Fragen in der westlichen Welt hinwiesen, deren theoretische Beantwortung und praktische Behandlung von vielen Spaniern heute in ihrem Mutterlande als nicht ausreichend angesehen werden. Erst im letzten Heft (S. 422) veröffentlichte die Herder-Korrespondenz eine Übersicht über die Landreformen in der Freien Welt aus der Feder von Martín Brugarola SJ, die letztlich darauf abzielte, die Frage der Neuordnung des Eigentums auch in Spanien stärker als bisher ins Rollen zu bringen. (Ähnliche Absichten verfolgte der Beitrag über die Notwendigkeit der modernen Soziologie von Jacques Leclercq [vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 345], der ein weitverbreitetes Wirklichkeitsbewußtsein abbauen wollte, das den Gegebenheiten der modernen Welt nicht mehr entspricht.) Nun hat Brugarola, deutlicher noch als in den beiden genannten Beiträgen, erneut ein für Spanien sehr heißes Eisen aufgegriffen: das Verhältnis von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Staat. (Der Beitrag ist veröffentlicht in „Fo-

mento Social“, Vol. 10, Nr. 38, April/Juni 1955, S. 153 bis 167.) Die These Brugarolas lautet, auf einen kurzen Nenner gebracht: Das Recht auf die freie Vereinbarung von Arbeits- und Lohnverträgen zwischen den Interessentengruppen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wird in zivilisierten Staaten der westlichen Freien Welt durch Gesetz garantiert. Interventionsrechte des Staates bestehen nur in Ausnahmefällen, und zwar zur Wahrung der Interessen des bonum commune. Im Gegensatz zu den Ländern der Freien Welt kennen die sowjetischen Blockstaaten eine solche Freiheit nicht, und zwar, so sagte Brugarola, aus gutem Grund. Denn in einer total verstaatlichten Wirtschaft, deren oberstes Gesetz die Erfüllung des Solls bzw. die Erreichung eines Übersolls ist, muß die Arbeit, auch in den mit ihr in enger Verbindung stehenden Bereichen wie Freizeit, Erholung, von oberster Stelle dirigiert werden. Widersinnig, auch unter ökonomischen Gesichtspunkten, ist hingegen eine staatlich dirigierte Wirtschaft, in der das private Unternehmen seinen legitimen Ort hat. Wenn heute in Spanien ein staatlicher Dirigismus im Bereich der Arbeit sowohl rechtlich wie praktisch besteht und dieser Zustand unter Hinweis auf eine ähnliche Entwicklung in den Freien Ländern verteidigt und gutgeheißen wird, dann, so sagt Brugarola, ist das nicht in Ordnung. Ja er geht so weit, zu behaupten, daß zu den entscheidenden Kennzeichen eines modernen zivilisierten Landes heute die gesetzlich garantierte Freiheit der Vereinbarungen zwischen den Interessentenorganisationen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gehört, wobei diesen Absprachen gesetzlich normativer Charakter zukommt. Wohl gebe es Unterschiede bezüglich des Interventionsrechtes des Staates in den einzelnen Ländern. Wo der Einfluß des Staates heute noch stärker sei, erkläre sich das jedoch allein aus den besonderen Umständen des letzten Krieges und seiner Folgen, und es zeige sich, daß auch in den Ländern mit einem noch relativ starken Mitspracherecht des Staates in allen Fragen, die die Interessen der beiden Vertragspartner berühren, die Entwicklung in der Praxis immer stärker auf die freie Absprache mit normativem Charakter dränge.

Um seine Thesen zu beweisen, hat Brugarola eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Arbeitsverträge in den wichtigsten westlichen Kulturländern zusammengestellt, die auch für den deutschen Leser aufschlußreich ist.

Die skandinavischen Länder

In Schweden und Norwegen herrscht das Prinzip der absoluten Selbstbestimmung in allen die Arbeitsverhältnisse betreffenden Fragen. Praktisch kann man sagen, daß der Staat in diesen Ländern definitiv auf die Aufgabe verzichtet hat, Normen aufzustellen und durchzuführen, die die Entwicklung der Beziehungen der an der Arbeit Interessierten regeln. Er hat diese Aufgabe den Arbeiter-Unternehmer-Organisationen übergeben und verhält sich gegenüber diesen Organisationen als wohlwollender Zuschauer und Protektor. Der Staat greift hier nur ein, um die gewonnenen positiven Erfahrungen der Verbände zu legalisieren. In Schweden betrug 1945 die Zahl der zwischen den Arbeitgeber-Arbeitnehmerverbänden geschaffenen Verträge 15 175, durch die die Arbeitsbedingungen von mehr als 1,1 Millionen Arbeitern bestimmt wurden.

Frankreich und die Benelux-Staaten

In Frankreich zwangen die anormalen Zustände der Nachkriegszeit den Staat, die Freiheit zu kollektiven Ar-

beitsverträgen einzuschränken, „jedoch nicht, um sie zu unterdrücken“. Das Gesetz vom Februar 1950 gestattet den Interessenten die freie Aussprache über die Arbeitsbedingungen. Die praktische Durchführung dieser Übereinkünfte war nach 1950 nicht mehr der Zustimmung des Arbeitsministeriums unterworfen.

In Belgien bestehen seit vielen Jahren zahlreiche Kommissionen, die sich aus den Vertretern der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften zur Regelung aller einschlägigen Fragen zusammensetzen. Das Gesetz vom 9. Juni 1945 sanktionierte die Einrichtung dieser paritätisch besetzten Kommissionen, in denen jeweils auch Vertreter des Arbeitsministeriums mitarbeiten. Ein anderes Gesetz vom 27. Juli 1946 weist auf die Zuständigkeit und die Arbeitsbereiche einer Reihe nationaler Kommissionen hin. „Auf diese Weise wurde ein bedeutsames Instrument zur Kontaktbildung und für verbindliche Beschlüsse geschaffen . . .“ In der Zeitschrift der Vereinigung der christlichen Gewerkschaften Belgiens kann man jeden Monat ein Verzeichnis der Beschlüsse der verschiedenen Kommissionen finden. „So wie in Belgien hat man auch in anderen Ländern die Entscheidungsgewalt dezentralisiert, indem man den unmittelbar Interessierten die Verantwortung zur Regelung ihrer Angelegenheiten übertragen hat. Da aber bei einem solchen dezentralisierten System die Gefahr des Gruppenegoismus immer besteht, arbeiten die Kommissionen mit dem Staat als Sachwalter des bonum commune zusammen.“

In den Niederlanden wurde nach 1945 auf Grund der ungewöhnlichen Umstände der Nachkriegszeit das Mitsprache- und Entscheidungsrecht des Staates in allen lohn- und arbeitspolitischen Fragen rechtlich stark verankert. Die Entwicklung indessen hat sich im Verlauf der Jahre wenig an diese staatlichen Zuständigkeiten gehalten. Sie ging praktisch über sie hinweg. Das Gesetz vom Februar 1950 hat nun auch rechtlich den Organisationen mehr Möglichkeiten bei den Absprachen gesichert. Ein Kontrollrecht blieb dem staatlichen Vertreter vorbehalten.

Südeuropa

Italien kennt keinerlei Gesetz, das diesen Fragenbereich regelt. Es sind nur einige Bestimmungen des zivilen Gesetzbuches in Kraft. Man hat erkannt, daß diese rechtliche Situation schwere Mißstände nach sich zieht. Gleichsam als Ersatz für fehlendes Recht haben die verschiedenen Gewerkschaften in ihre Satzungen Bestimmungen aufgenommen, die die Frage der Arbeitsverhältnisse und -verträge regeln. Nach diesen Normen werden Arbeits- und Lohnverträge abgeschlossen. Auf diese Weise sind zahlreiche Verträge ohne Mitarbeit des Staates zustande gekommen.

In Portugal bestimmen die Artikel 22 und 23 des Gesetzes über die Gewerkschaften und der Artikel 6 des Gesetzes über die Arbeitgeberverbände, daß beide Organisationen bei Kollektivverträgen zusammenarbeiten müssen. Ihre Ergebnisse sind für alle verbindlich, ob sie nun eingeschriebene Mitglieder der Syndikate sind oder nicht, sofern sie nur einer der in Frage kommenden Berufsgruppen angehören.

Die angelsächsischen Länder

In England sind die Kollektivverträge ausschließlich Leistung der Gewerkschaften. „Man kann sich nicht erinnern, daß in und nach dem Zweiten Weltkrieg die Regierung irgendeine Kontrolle über die Löhne ausgeübt hat. Man unterschätzte keineswegs die Gefahren einer Inflation, die

sich durch das Fehlen einer solchen Kontrolle in diesen Jahren hätte einstellen können. Man zog dagegen vor, gegen gewisse inflationistische Erscheinungen dadurch anzugehen, daß man an die politische Vernunft des Bürgers appelliert. Die gesamte Verantwortung für die Lohnpolitik blieb bei den Beteiligten: den Unternehmern, den Arbeitern und ihren Organisationen.“

Der einzige Anlaß zum Eingreifen bestand für die englische Regierung immer nur dann, wenn die beiden Interessentengruppen sich nicht zusammenfinden konnten bzw. die Ergebnisse ihrer Verhandlungen nicht ausreichend schienen. Auf Gebieten, in denen Unternehmer und Arbeiter nicht organisiert sind, arbeiten heute Lohnkommissionen, die die Löhne von mehr als 3 Millionen Arbeitern festlegen. Auch diese Kommissionen sind weder der Direktive noch der Kontrolle des Staates unterworfen. Die von den Gewerkschaften aufgestellten Regeln und Bedingungen werden auch in großem Maße von den Unternehmern beachtet, die keinem Arbeitgeberverband angehören.

Das Gesetz von 1935 und das sog. Taft-Hartley-Gesetz von 1947 regeln in den Vereinigten Staaten die Frage der Arbeitsabkommen. Es ist hier ausschließliches Recht der Unternehmer und Arbeiter, die Bedingungen für die Arbeit festzulegen. Eine staatliche Instanz, das Nationalbüro für Arbeitsverhältnisse, legt auf Wunsch der Interessenten definitiv, oder auch mit ihnen gemeinsam beratend, die Gruppen fest, die in Zukunft Absprachen treffen können. Die Vertragspartner können dann nur für die jeweilige Gruppe verbindliche Absprachen treffen. Die vertragsfähige Einheit umfaßt entweder einen Betrieb oder auch nur einen Teil eines Betriebes oder aber mehrere Betriebe zusammen. Die Arbeiter der besagten Gruppen wählen ihren Vertreter, der sich mit dem Unternehmer oder mehreren Unternehmern zur Regelung aller Arbeiterfragen zusammensetzen muß. Er braucht nicht Gewerkschaftsmitglied zu sein.

1949 schätzte man die Zahl der Arbeiter, die direkt von Kollektivverträgen berührt wurden, auf 15 Millionen. 10 Millionen weitere Lohnarbeiter waren indirekte Nutznießer dieser Konventionen. Die Zahl der Abkommen betrug bis Mitte 1950 insgesamt mehr als 100 000 kollektive Arbeitsverträge.

In Kanada gilt das Gesetz von 1944, nach dem die Durchführung und Überwachung der geschlossenen Arbeitsverträge einer Kommission vorbehalten ist, die sich paritätisch aus Arbeitern und Unternehmern zusammensetzt.

(In Deutschland regelt das Gesetz vom 9. April 1949 die Frage der kollektiven Arbeitsverträge.)

Spannungen in den Christlichen Gewerkschaften Frankreichs

Am Pfingstfest traten 1500 Delegierte der Confédération Française des Travailleurs Chrétiens (CFTC) in Asnières zum 28. Bundeskongreß zusammen.

Schon seit dem Kriege bestehen in dieser christlichen Gewerkschaft Spannungen zwischen der Mehrheit, die christlich-soziale Ideen vertritt, und einer Minderheit, die stärker von sozialistischen Gedankengängen beeinflusst ist. Zur Mehrheit gehören die zahlenmäßig starken Gewerkschaften aus dem Norden und Elsaß-Lothringen und die Organisationen der Angestellten, aber auch die Bergarbeiter. Die Minderheit wird hauptsächlich von den Elektrizitäts-, Bau-, Metall- und Chemiarbeitern, den Bankangestellten und den Lehrern gestellt. Zu ihnen gesellen sich die regionalen Gruppen aus Mittel- und Südfrankreich. Obgleich im letzten Jahre ein Übereinkommen zwi-

schen den beiden Richtungen erzielt worden war, das der Minderheit eine angemessenere Vertretung in den Führungsorganen sicherte, brachen die Gegensätze in diesem Jahre offen hervor. Dabei zeigte sich, daß das Stimmengewicht der Minorität gewachsen ist und bei mehreren Abstimmungen fast die 40-0/0-Grenze erreichte, während die Mehrheit intransigenter auftrat und der Opposition jede Vertretung im ständigen Führungsausschuß des Verbandes verweigerte. Zum Präsidenten der CFTC wurde M. Bouladoux, zum Generalsekretär M. Georges Levard wiedergewählt.

Zu den sachlichen Auseinandersetzungen sagt der Berichterstatter von „Témoignage Chrétien“ (3. Juni 1955): „Was den objektiven Beobachter am stärksten beeindruckt, das ist die vollständige Verschiedenheit der Sprache und der Gedanken in den beiden Richtungen.“

Die Gegensätze stießen besonders hart aufeinander in der Beurteilung der Haltung der christlichen Gewerkschaften beim Streik von 1953, in der Diskussion über das zukünftige Programm und in der Stellungnahme zur Bildung christlicher Gewerkschaften in Deutschland, mit der der Kongreß sich wegen der Äußerungen seines Ehrenvorsitzenden, Gaston Tessier, in Düsseldorf beschäftigte.

Die Rechtfertigung der Gewerkschaftsleitung in bezug auf ihre Zustimmung zu den Vereinbarungen, die den Streik im August 1953 beendigten, wurde von der Minorität heftig kritisiert. Der Führung wurde der Vorwurf gemacht, sie habe durch den voreiligen Abschluß des Abkommens, wenige Tage vor dem Zusammentritt des Parlamentes, die Arbeiter mindestens um den Prestigeerfolg des Streiks betrogen. Der Antrag der Minorität, den Teil des Jahresberichtes, der diese Rechtfertigung enthielt, von der allgemeinen Billigung auszunehmen, wurde mit 2377 gegen 1551 Stimmen abgelehnt. Mit 2437 gegen 1460 Stimmen wurde der Jahresbericht gebilligt und die Gewerkschafts-Verbandsleitung entlastet.

Bezüglich des zukünftigen Grundsatzprogrammes forderte Moritz Bouladoux zwischen den Wegen des Kommunismus und des Kapitalismus „einen dritten Weg, den einer Zivilisation im Dienste der Erhebung des Menschen“. Darauf entgegnete ihm die Minorität durch René Mathevet: „Die Wahl ist nicht zu treffen zwischen dem Stalinismus und einer dekadenten kapitalistischen bürgerlichen Welt, die man humanisieren möchte. Sie steht an zwischen dem totalitären und technokratischen Sozialismus von Stalins Prägung und einem nicht parteilich, sondern ökonomisch verstandenen Sozialismus, der die Freiheiten achtet und sichert, zu denen sich die Arbeiterbewegung immer bekannt hat: die gewerkschaftlichen, politischen und geistigen Freiheiten, das heißt einem demokratischen Sozialismus.“ Eine entsprechende Resolution Mathevet wurde mit 2303 gegen 1564 Stimmen abgelehnt.

Gegen die Unterstützung, die Gaston Tessier als Präsident der Confédération Internationale des Syndicats Chrétiens auf der internationalen Tagung der Katholischen Arbeiterbewegung in Düsseldorf einer Bildung christlicher Gewerkschaften in Deutschland zugesagt hatte, protestierten zahlreiche Delegierte. Der anwesende Tessier erklärte: „Es ist richtig, daß wir zur Entwicklung christlicher Gewerkschaften in Westdeutschland Hilfe leisten. Wie sollten wir nicht Kameraden unterstützen, die in der deutschen Gewerkschaftsbewegung die Wirksamkeit einer christlichen Strömung sicherzustellen wünschen.“ Darauf erhielt er die Antwort: „Eine solche Wiederherstellung trägt evident den Charakter konfessioneller Politik. In

dem Augenblick, da der deutsche Kapitalismus und Militarismus wieder erstehen, erweckt sie den Eindruck, als wolle man eine Spaltung der Gewerkschaft hervorrufen und dadurch den DGB, der sich ihnen widersetzt, schwächen.“ Und grundsätzlich sagte Mathevet: „Der gewerkschaftliche Pluralismus ist eine tatsächliche Notwendigkeit, aber nicht ein Ziel an und für sich. Wir würden nicht würdig sein, die Arbeiterklasse zu vertreten, wenn wir nicht den Wunsch hätten, die Einheit der Arbeiter herzustellen.“

Trotz aller Spannungen klang aber der Kongreß von Asnières harmonisch aus. Die Schlußrede eines Vertreters der Mehrheit und des Ständigen Büros, André Jeanson, war so versöhnlich und herzlich gehalten, daß Albert Defraz namens der Minderheit versicherte, es sei durchaus möglich, trotz mancher verschiedener Ansichten die Einheit der christlichen Gewerkschaften in Frankreich festzuhalten. Spekulationen auf ihre Sprengung würden deshalb ins Leere gehen.

Aus der totalitären Welt

Chronik der polnischen Kirchenverfolgung

Im Mai dieses Jahres berichtete die Herder-Korrespondenz über die religiöse Lage in Polen, wie sie sich dem Berichterstatter von „Le Monde“, Georges Penchenier, darstellte (vgl. ds. Jhg., S. 349). Er glaubte, daß die polnischen Kommunisten wegen der starken Anhänglichkeit der polnischen Katholiken an die Kirche zu größerer Rücksichtnahme auf diese gezwungen seien als in den anderen Satellitenstaaten und ferner, daß die „fortschrittlichen Katholiken“ in Polen zwar Abenteurer, aber doch wohl guten Glaubens seien.

Zu diesen Auffassungen äußerte sich in drei langen Aufsätzen am 16. März, 16. April und 8. Mai der „Osservatore Romano“, wie zu erwarten war, sehr kritisch. Bis zum Jahre 1950, so schreibt das vatikanische Blatt, konnte man vielleicht sagen, daß die Lage der Gläubigen in Polen besser war als die in Albanien oder Rumänien. Seitdem, und zwar genau seit dem Abschluß des Kirchenabkommens (vgl. Herder-Korrespondenz 4. Jhg., S. 412), habe sich aber der Eindruck immer mehr verstärkt, daß die polnischen Machthaber angewiesen worden seien, das Versäumte schnellstens nachzuholen. Im wesentlichen seien überall die gleichen Maßnahmen ergriffen worden, um auf lange Sicht die Religion auszurotten und einstweilen das kirchliche Leben einzuschränken, zu kontrollieren und sich der Kirche daneben zur Erreichung eigener Ziele zu bedienen. Diesen Zielen dienen folgende Maßnahmen, die in Polen genauso wie anderswo ergriffen wurden: straffe Ausrichtung des ganzen Bildungswesens auf den Materialismus; Isolierung, Einschüchterung, Verhaftung der Bischöfe; Aufbau einer vom Staate abhängigen Gegenhierarchie; Einmischung eines staatlichen Kirchenamtes in das gesamte innere Leben der Kirche; Unterdrückung des katholischen Schulwesens und Religionsunterrichtes sowie des Ordensnachwuchses; staatliche Beeinflussung der Priesterbildungsstätten; Vertreibung der Schwestern aus den Krankenhäusern. Deshalb müsse man im Gegensatz zu Penchenier feststellen: In Polen ist die Verfolgung der Kirche „eine tragische Wirklichkeit“; ja seit 1953 „ist die Anstrengung, die man dabei macht, intensiver als in anderen Ländern“. Es ist oberflächlich, wenn flüchtige Besucher östlicher Länder aus der Tatsache,

daß die Kirchen gefüllt sind, immer wieder zu dem Schluß kommen, die Religion werde in dem betreffenden Lande nicht verfolgt.

Die „fortschrittlichen Katholiken“

Schon in Rußland selbst, aber erst recht in den anderen Ländern, hätten die Kommunisten die Erfahrung machen müssen, daß die Religion sich nicht von heute auf morgen ausrotten läßt. Sie versuchen deshalb einerseits, deren Einfluß auf das öffentliche Leben und das Volk so viel wie möglich auszuschalten, andererseits die Kirche selbst mit ihren Ideen und mit ihren Vertrauensleuten zu durchdringen, um Verwirrung und Zwiespalt zu stiften. In diesem und nur in diesem Sinne sei das Phänomen der „fortschrittlichen Katholiken“ zu betrachten, in Polen nicht anders als sonst irgendwo. Die Kommunisten haben gemerkt, daß ihnen mit dem offenen Abfall von Priestern oder Laien gar nicht gedient ist. Sie brauchen „Termiten“, die aktiv, aber unscheinbar in ihrem Sinne arbeiten. Solche Termiten sind die fortschrittlichen Katholiken, und es ist den Kommunisten durchaus recht, daß sie sich den Anschein der Orthodoxie geben, wenn sie nur das Gift des Marxismus in der jeweils richtigen Dosis dem Klerus und dem Volk infiltrieren. Auch der „Osservatore Romano“ will die „mögliche Ehrlichkeit einzelner“ Progressisten nicht ausschließen. Aber er schreibt andererseits: „Eine praktische Zusammenarbeit zu befürworten bis zur Hinnahme jedes Aktes der Regierung, eingeschlossen die Verfolgungsmaßnahmen, das war und ist eine Form von Abfall und eine subtile Hinterhältigkeit gegenüber der pflichtgemäßen Festigkeit derer, die ihr geistiges und sittliches Erbe verteidigen.“

Es gab in Polen bis vor einiger Zeit zwei progressistische Vereinigungen: die „Kommission der Priester in der Union der Kämpfer für Freiheit und Demokratie“ und die „Kommission der militanten katholischen Priester und Laienaktivisten der Nationalen Front“. Die letztere galt als die gemäßigtere, weil sie sich peinlich bemüht, in ihren Äußerungen rechtgläubig zu sein und sich auch disziplinar in die Kirche einzufügen. In diesem Frühjahr wurden auf einer Tagung in Bielany, an der 200 Priester und 50 Laien teilgenommen haben sollen, beide Organisationen vereinigt, wobei die Führung offensichtlich an die zweite Gruppe übergegangen ist, deren geistliches Haupt der Rektor der Theologischen Akademie Bielany, Czuj, und deren weltlicher Kopf der Graf Boleslaw Piasecki ist. Diese Vereinigung bedeutet, wie der „Osservatore Romano“ in einem weiteren Aufsatz am 5. Juni ausführte, eine Reorganisation und Zentralisierung zum Zweck wirksamerer Propaganda jener Ideen von Koexistenz und Kollaboration, um deretwillen die Kommunisten diese ganze Vereinigung ins Leben gerufen haben und fördern. Ihre Tätigkeit vollzieht sich vor allem in der noch geduldeten kirchlichen Presse, die sie, und zwar sie allein, in der Hand haben. Erst vor kurzem wurde ihnen auch die angesehenere Zeitschrift der ehemaligen Theologischen Fakultät Krakau, „Polonia sacra“, übergeben. Ferner suchen sie den Unterricht der Priesterbildungsanstalten zu beeinflussen und, soweit möglich, in ihre Hände zu bekommen. Außerdem halten sie soziale Schulungstagungen für den jungen Klerus ab. Endlich obliegt ihnen die Pflicht, unermüdlich auf das Volk einzuwirken und ihm die Mitarbeit am Aufbau des Sozialismus zur Pflicht zu machen, indem sie die jeweiligen Propagandaaktionen der Regierung und Partei vom Religiösen her unterstützen. Dabei

stehen die „Friedensbewegung“ und die Ermunterung der Bauern zum Eintritt in die Kolchosen und zur Erfüllung ihrer Ablieferungspflichten besonders im Vordergrund.

Der „Osservatore Romano“ wendet sich auch gegen die Annahme, daß die Progressistenbewegung in Polen zahlenmäßig stärker sei als anderswo. Die Kritik, die sie immer wieder in ihrer Presse an „reaktionären“ Erscheinungen im Volk und im Klerus übt, die Klagen über das Ungenügende ihrer bisherigen Propaganda und Erfolge zeigen eher das Gegenteil. Sie sind auch unter sich keineswegs so geschlossen in ihren Ansichten, wie sie vorgeben. Erst kürzlich bestritt nach dem „Osservatore Romano“ ein Dozent von Bielany die „Orthodoxie“ der Ansichten von Piasecki, der sich als Theoretiker der „Bewegung“ gibt. Obgleich sie also eine „Bewegung“ von bescheidenen Massen sind, hält der „Osservatore Romano“ die Progressisten Polens, und zwar gerade diejenigen, „die sich rechtgläubig und fromm geben“, für gefährliche Handlanger kommunistischer Religionspolitik. Zu ihnen rechnet er auch die „sorgsam ausgewählten Kapitularvikare“, die anstelle der rechtmäßigen Oberhirten den Domkapiteln vorgesetzt worden sind und die zwar nicht den Titel „Bischof“ führen — sie begnügen sich vielmehr mit dem eines „Ordinarius“ —, die aber in unkanonischer Weise Rechte beanspruchen, wie sie einem Kapitularvikar ohne ausdrückliches päpstliches Mandat nicht zustehen. Sie ernennen sich z. B. zu Protonotaren, und der besonders tätige Ordinarius von Kattowitz, Jan Pikorz, trägt sich sogar mit der Absicht, eine Diözesansynode einzuberufen. Sie regieren genau wie Diözesanbischöfe, und zwar in absoluter Folgsamkeit gegenüber dem staatlichen Kirchenamt.

Es ist also, wie der „Osservatore Romano“ feststellt, eine Irreführung, wenn man — mit den fortschrittlichen Katholiken — die Sache so darstellt, als werde in Polen nur konsequent das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche durchgeführt und als handle es sich im übrigen nur um die ernste, aber loyale geistige Auseinandersetzung zweier Weltanschauungen. In Wirklichkeit gibt es in dem Kampf der Kommunisten gegen die Kirche keinen Wechsel von Aktivität und Passivität, also auch keinen Waffenstillstand. Nur die Methoden wechseln zwischen brutaler Gewalt und stiller Drohung oder Lockung, zwischen der Praxis des Verhaftens und Verbotens und der Praxis scheinbarer Duldung und Förderung zum Zweck einer Infiltration der Kirche.

Chronik der

Kirchenverfolgung

Im Januar d. J. berichtete die Herderschechoslowakischen Korrespondenz von einem Rundschreiben der tschechischen Bischöfe und Ordinarien an den Heiligen Stuhl und den westeuropäischen Episkopat, das sich gegen die westlichen Militärvereinbarungen und besonders gegen die Wiederaufrüstung Westdeutschlands wandte (vgl. ds. Jhg., S. 158). Wie erst später bekannt wurde, hat Prostaatssekretär Tardini bereits im Januar darauf geantwortet. Msgr. Tardini stellte fest, daß nicht in Erinnerung gerufen zu werden braucht, wie sehr dem Heiligen Vater ein „wirklicher und gerechter Friede“ am Herzen liegt. Seine Weihnachtsbotschaft habe davon aufs neue Zeugnis abgelegt. Die Sorge des Heiligen Vaters gelte auch der Verfolgung des Glaubens, der Kirche, der Priester und der Orden; besonders gedenke er der verfolgten Bischöfe, und er habe die ganze Welt zum Gebet für die Verfolgten aufgerufen. „Möge der

Herr allen Ausdauer und Kraft schenken, die Verfolgung leiden, weil sie der Religion treu gedient haben. Möge er jenen das Licht schenken, die weitab von der Wahrheit irgehen, und den Verführten eingeben, sich baldigst auf den Weg des Heiles zurückzugeben, den sie verlassen haben.“

Kirchliches Leben in der Slowakei

In einem weiteren Schreiben wandte sich nun vor einigen Wochen der Apostolische Administrator von Tyrnau, Bischof Lazik, an die Öffentlichkeit des Westens. Sein Brief beginnt: „Die Liebe Christi drängt uns, unseren Brüdern und Schwestern im Herrn mitzuteilen, wie sich das religiöse Leben bei uns gestaltet.“ Dem Schreiben ist ein 24 Schreibmaschinenseiten langer Bericht über den Stand des kirchlichen Lebens in der Administration Tyrnau beigefügt. Tyrnau ist mit 1,2 Millionen Seelen in 430 Pfarreien die größte Diözese der Slowakei. Der Bericht stellt fest, daß „die Lehre Christi überall unversehrt verkündet wird“. „Die Priester predigen öffentlich und ungehindert das Wort Gottes in ihren Pfarrbezirken in der Sprache der Gläubigen . . . Sie lehren alles, was Christus als Lebensregel in jeglichen Verhältnissen unserer irdischen Pilgerfahrt durch seine Kirche uns angibt, um treue Kinder dieser Kirche zu bleiben. So handeln die Priester nicht nur in den Kirchen, sondern auch in den Schulen und im täglichen Umgang mit den Gläubigen.“ Die Predigt werde durch die katholische Presse unterstützt. Als Organ dieser Presse wird „Duchovný Pastier“, eine Monatsschrift für den katholischen Klerus mit „belehrenden Artikeln aus dem Gebiet der Theologie“ ausführlich geschildert. Sehr breite Inhaltsangaben der einzelnen Aufsätze, die in diesem Zusammenhang kaum interessieren, können die Frage nicht beantworten, was denn sonst an katholischer Presse „die Predigt unterstützt“. Der Bericht kann nur auf die 22. Auflage des katholischen Einheitsgesangbuchs für die Slowakei hinweisen, die kürzlich erschienen ist. „Alle Lieder drücken treu die Lehre unserer heiligen Kirche aus, haben einen tiefen dogmatischen Inhalt und sind Ergüsse frommer und betrachtender Seelen.“

Das gottesdienstliche Leben entfaltet sich dem Bericht zufolge innig und reich. „Wer unsere Kirchen, unsere Aufstehungsfeiern, unsere Fronleichnamsprozessionen, unsere Flursegnungen, unsere Wallfahrtsorte . . ., unsere Firmungen und andere Feierlichkeiten das ganze Jahr hindurch beobachtet, der sieht mit tiefer Genugtuung, wie viele Gläubige bei uns ihre Religionspflichten schön und fromm erfüllen und ihre Seelen in den heiligsten Heilsquellen für das tägliche Leben stärken.“ Die Teilnahme an den Sakramenten, besonders am Herz-Jesu-Freitag, im Advent und in der Osterzeit, sei rühmenswert, und jährlich empfangen 40 000 Kinder die Firmung.

Was die kirchliche Organisation betrifft, enthält der Bericht merkwürdig detaillierte Angaben über die Tätigkeit des kirchlichen Gerichtes, aber nichts über diejenige des Ordinariates, abgesehen von dessen personeller Besetzung und der Bemerkung, „daß die Priester und Laien in ihrem Ordinate eine sehr notwendige Stütze und Hilfe in ihren Angelegenheiten finden“.

Der Klerusbildung, heißt es, dient „das Priesterseminar bei der römisch-katholischen theologischen Fakultät der hll. Cyrill und Methodius in Bratislava“ (Preßburg). „In Bratislava hat auch die Zentral-Caritas ihren Sitz. Diese wohltätige Institution verfolgt den schönen Zweck, für die hochbetagten und kranken Priester und Klosterfrauen zu sorgen.“

Der Bericht erzählt schließlich von den Feiern des Marianischen Jahres mit Wallfahrten, Novenen, Predigtzyklen und Festgottesdiensten.

Der Bericht des Apostolischen Administrators von Tyrnau ist dankenswert, weil er uns erkennen läßt, mit welcher Treue und mit welchem Eifer das slowakische Volk allen Verfolgungen zum Trotz am Glauben festhält. Er ist freilich ungewöhnlich, weil er eigens dazu geschrieben wurde, um uns zu beweisen, daß das religiöse Leben in der Slowakei sich so entfaltet, „wie es unsere geistliche Mutter, die heilige Kirche, bestimmt“. Insofern ist der Bericht auch unbefriedigend, weil er gerade das übergeht, worüber man orientiert sein möchte: Wie steht es mit den „jüngeren und gesunden“ Klosterfrauen und Ordensleuten? Wie steht es mit den Priestern, die nicht öffentlich predigen können? Wie steht es im einzelnen mit den Schulen und dem Religionsunterricht? Wie steht es mit dem Theologienachwuchs und dem Programm seiner Ausbildung? Wie steht es mit den Erscheinungsmöglichkeiten katholischer Bücher und Zeitschriften, abgesehen vom Gesangbuch? Dieses alles gehört ja mit zu der Vorstellung, die wir von „ungehinderter Entfaltung“ des Glaubens haben. Angesichts dieser und anderer Lücken müssen wir den Bericht des Bischofs von Tyrnau als ein Dokument der Gewissensnot würdigen, der das ganze Mitleiden jedes christlichen Herzens gebührt.

Wie KIPA meldet, äußerte sich das Schulungsorgan der Kommunistischen Partei in Prag über die Weiterführung des Kirchenkampfes, der „unbefriedigend“ verlaufe, weil er vielfach in der Weise „oberflächlichen Freidenkertums“ vor sich gehe. Es müsse gelingen, den grundsätzlichen Charakter der wissenschaftlichen Denkweise harmonisch mit taktvoller Behandlung der noch Gläubigen zu verbinden.

Neuen Nachrichten zufolge wurde der Weihbischof von Zips, Msgr. Stephan Barnas, der schon mehrere Jahre interniert ist, zu fünfzehn Jahren Zwangsarbeit verurteilt.

Chronik der jugoslawischen Kirchenverfolgung

In einem vertraulichen Memorandum an die örtlichen Führungen der Kommunistischen Partei Kroatiens hat der Präsident der kroatischen Landesverwaltung, Dr. Bakaric, so etwas wie einen Zehnjahresplan zur Beseitigung der Kirche in diesem Lande entworfen. Das Dokument trägt nach einer NCWC-NS-Meldung aus Wien die Überschrift: „Unsere dringende Aufgabe in den nächsten zehn Jahren.“ Diese Aufgabe sieht Bakaric in der „Beseitigung des klerikalen Einflusses auf das Familienleben und die Gesellschaft mit allen Mitteln“. Er gibt zu, daß der fortschrittliche sozialistische Gedanke, der mit dem mittelalterlichen Supranaturalismus unvereinbar sei, noch nicht imstande war, die Mehrheit der Familien in Kroatien, nicht einmal in den Städten, für sich zu gewinnen. Die Kommunisten seien weltanschaulich eine „schwache Minderheit“ in den katholischen Gegenden. Das sei dem „ungesunden reaktionären Einfluß der Bischöfe und Priester“ zuzuschreiben. Als Beispiel für diesen Einfluß führt die Denkschrift an, daß nur selten eine Beerdigung ohne kirchlichen Ritus vorgenommen werde, selbst nicht bei Kommunisten. „Ich habe daher die Funktionäre der Partei angewiesen, kirchlichen Begräbnissen verstorbener Kameraden nicht mehr beizuwohnen, weil sich das mit unserer Parteilinie nicht vereinbaren läßt.“

Ferner beklagt Bakaric, daß die Bevölkerung in den Kleinstädten und Dörfern immer noch den Pfarrer als

Ratgeber und Schiedsrichter in persönlichen Angelegenheiten aufsucht. „Die Schlußfolgerung, zu der ich gelangt bin, nachdem ich das gesamte Material geprüft habe, ist, daß die Kirche das Haupthindernis für unseren Fortschritt auf dem Wege zum Kommunismus darstellt, und solange dieser Einfluß besteht, werden wir nicht vorwärtskommen. Wir haben noch den geistigen Kampf an der Universität Zagreb zu gewinnen, wo ein großer Teil der Studenten noch in gewissem Sinn den katholischen Glauben besitzt, wenn sie ihn auch zu verbergen suchen.“

Die wichtigsten Ratschläge Bakarics beziehen sich auf die ideologische Erziehung der Jugend. „Solange die Mehrheit zu dem Glauben neigt, daß es einen Himmel und eine Hölle gibt, werden wir den Kampf gegen die Kirche nicht gewinnen. Fortschrittliches Denken und die Wissenschaft müssen den Glauben an Gott und die Seele ersetzen.“

„Beseitigung des klerikalen Einflusses“

Leider sind gerade in Jugoslawien aus den letzten Wochen eine Reihe von Tatsachen zu verzeichnen, die der Welt zeigen, wie bitter ernst die Aufgabe der „Beseitigung des klerikalen Einflusses“ von den Machthabern in Angriff genommen wird und wie gewalttätig sie gegen die katholische Kirche vorgehen. Diese Tatsachen bestätigen und übertreffen die Befürchtungen, mit denen die jugoslawischen Katholiken dem Besuch aus Moskau entgegensahen, bei dem sich die sowjetischen Gäste auf ihrer Reise durch Slowenien und Kroatien von dem gläubig katholischen Sinn der Bevölkerung durch Augenschein überzeugen konnten.

Die gewaltsame Unterdrückung der Seelsorge und die Verfolgung der Priester wird durch einige Gerichtsurteile aus letzter Zeit besonders klar bewiesen. In Zagreb wurde Mijo Skvorac SJ zu 2^{1/2} Jahren Gefängnis verurteilt, weil er in seinen sehr erfolgreichen Fastenpredigten staatsfeindliche Äußerungen getan habe. Skvorac gab vor Gericht zu, er habe gesagt, daß die marxistisch-leninistische Philosophie nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft keineswegs wissenschaftlich sei. Nun, wenn die Auseinandersetzung zwischen dem Kommunismus und der Kirche als ideologisches Ringen geführt wird, wie die Kommunisten immer behaupten, dann wäre Skvorac zu seiner Feststellung doch wohl berechtigt gewesen, genauso wie die Gegner behaupten, die Religion sei keine wissenschaftlich fundierte Lehre, sondern Aberglaube. Aber der Gerichtsvorsitzende zog einen anderen Schluß. Er sagte: Jede Kritik der marxistisch-leninistischen Lehre durch einen reaktionären Jesuiten muß auf die Untergrabung der neuen sozialen Ordnung des Landes gerichtet gewesen sein. Dieses Urteil ist also ein Schulbeispiel für die Verlogenheit der kommunistischen Behauptung, man lasse eine freie geistige Auseinandersetzung zu.

Weitere Gewaltmaßnahmen gegen Geistliche berichtet die Agentur KIPA. Der Dompfarrer von Marburg a. D., Zolmir, wurde vor Gericht gestellt wegen Vervielfältigung eines Manuskriptes zum Gebrauch beim Erstkommunionunterricht. Der Pfarrer von S. Juraj in Slowenien, Junez, erhielt sechs Monate Zuchthaus, weil er bei einer Mischehe auf das Versprechen katholischer Kindererziehung gedrängt hatte. In Kroatien wurde Pfarrer Klemencic zu derselben Strafe verurteilt, weil er mit einer Prozession den vorgeschriebenen Weg verlassen hatte. Der Kaplan von Kojice in Slowenien bekam vierzehn Tage Gefängnis, weil er in der Predigt auf die Notwendigkeit der kirchlichen Trauung hingewiesen hatte. Zwei weitere Pfarrer

wurden zu Geldstrafen verurteilt, weil sie Kinder getauft hatten, bevor diese im Zivilstandsregister eingetragen waren.

Besonders kraß ist das Urteil gegen den Regens und vier Lehrkräfte des Priesterseminars von Fiume (jetzt Rijeka). Regens Josef Kapch wurde zu sechs Jahren Gefängnis verurteilt, seine Mitarbeiter zu Strafen bis zu drei Jahren, weil sie das Volks- und Sozialregime verleumdet und sich faschistisch betätigt haben sollen. Über den Vorgang, der zu ihrer Verhaftung führte, berichtet NCWC-News Service aus Triest folgendes: Der schon erwähnte kroatische Parteichef Bakaric forderte von Regens Kapch, daß er bei einer Feier zum zehnten Jahrestag der Befreiung eine Rede mit vorgeschriebenem Text halten solle. Der Text enthielt Verleumdungen gegen den Heiligen Stuhl und Kardinal Stepinac. Kapch lehnte das Ansinnen als für einen Priester unzumutbar ab. Bakaric stellte ihn vor die Alternative, zu gehorchen oder wegen faschistischer Umtriebe belangt zu werden. Der Regens blieb bei seiner Weigerung und unterrichtete seine Seminaristen von dem Vorgang. Schon am nächsten Tage wurden die nunmehr verurteilten Geistlichen verhaftet und das Seminar sowie das ihm angeschlossene Kleine Seminar geschlossen. Inzwischen wurde die definitive Schließung dieser Anstalten für die Dauer von fünf bzw. drei Jahren verfügt. Für die Atmosphäre des Prozesses ist bezeichnend, daß die Angeklagten gefesselt vorgeführt und mit dem Schmähruf: „Schlagt die Faschistenhunde tot“, empfangen wurden.

Im Anschluß an diesen Vorfall wurden Haussuchungen und Verhöre in den Seminaren von Zadar, Dubrovnik, Sibenik und Pazin vorgenommen.

Wie es um die Religionsfreiheit der Gläubigen bestellt ist, zeigt folgende Tatsache. Anlässlich der geplanten Verkleinerung der jugoslawischen Armee versicherte der Staatschef Tito den ausscheidenden Offizieren, daß sie in der Zivilverwaltung und Wirtschaft untergebracht würden und sprach gleichzeitig, wie es in einer NCWC-Meldung aus Triest heißt, von der Säuberung der öffentlichen Betriebe von „unzuverlässigen Elementen“. In Zagreb hat nun der Innenminister von Kroatien eine Liste von 750 Personen zusammengestellt, die dieser Säuberung zum Opfer fallen sollen. Dafür wurden folgende Kategorien von Angestellten vorgesehen: 1. praktizierende Katholiken, 2. Angestellte, deren Frauen oder Kinder praktizieren, 3. Angestellte, die in ihrer Familie einen Priester oder ein Ordensmitglied haben, 4. Angestellte mit nahen Verwandten im Ausland, 5. Angestellte, die aus kapitalistischen Familien stammen, 6. Angestellte, die ihre Studien an katholischen ausländischen Schulen oder Hochschulen gemacht haben, 7. Angestellte, die kein positives Interesse an der Förderung des Sozialismus zeigen. Für alle Betroffenen bedeutet die Entlassung den Ruin ihrer Existenz.

So kann es nicht wundernehmen, daß wir in einem Bericht der „Neuen Zürcher Nachrichten“ (13. Mai 1955) lesen, es sei heute in Jugoslawien für Staatsangestellte und Offiziere unmöglich, in die Kirche zu gehen. Viele von ihnen verrichteten im Familienkreis ihre Gebete, aber sie wagten es nicht mehr, sich öffentlich zur Kirche zu bekennen. So besuchen in Zagreb, das 100 000 Katholiken zählt, sonntags nur etwa 5000 den Gottesdienst. Diesen Tatsachen steht die unentwegte Behauptung von Regierung und Presse gegenüber, daß Religion und Kirche in diesem Lande frei seien.

Die Lage in Argentinien

Die Lage in Argentinien ist durch den gescheiterten, aber in seiner Auswirkung doch bedeutungsvollen Putsch der Marine und der Marineluftstreitkräfte sowie durch die im Anschluß an die Absetzung und Ausweisung des Generalvikars von Buenos Aires, Msgr. Tato, und seines Stellvertreters erfolgte Exkommunikation der argentinischen Regierungsmitglieder bei Abschluß dieses Heftes noch völlig unüberschaubar. Wir begnügen uns deshalb vorläufig damit, das Exkommunikationsdekret der Konsistorialkongregation vom 16. Juni mitzuteilen. Es lautet:

„Da in letzter Zeit in der argentinischen Republik die Rechte der Kirche in der verschiedensten Weise angegriffen worden sind und selbst gegen kirchliche Persönlichkeiten vorgegangen wurde, jüngst aber sogar gegen S. E. Emmanuel Tato, Titularbischof von Aulo, Weihbischof und Generalvikar der Erzdiözese Buenos Aires nicht nur eingeschritten wurde, sondern ihm auch die Ausübung seiner Jurisdiktion unmöglich gemacht worden ist, ja man es sogar gewagt hat, ihn aus dem argentinischen Staatsbereich auszuweisen, so erklärt und mahnt die Heilige Konsistorialkongregation, daß sich alle, die an diesen Delikten teilgenommen haben, seien es nun diejenigen, die den Befehl gegeben haben, und zwar jeder Stellung und jeden Ranges, oder die Mittäter, die zu diesen Delikten ihrer Natur nach notwendig waren, oder auch diejenigen, die sich zur Ausführung dieser Delikte hergegeben haben, so daß ohne ihre Mitwirkung diese Delikte nicht hätten zustande kommen können, sich die dem Apostolischen Stuhl *speciali modo* reservierte Exkommunikation *latae sententiae* nach can. 2343 § 3, 2334 n. 2, 2209 § 1, 2, 3 CIC und die übrigen diesen Delikten entsprechenden Strafen nach Maßgabe der *canones* zugezogen haben.“

Die australischen Bischöfe zum Familienlastenausgleich

Der Familienlastenausgleich ist nicht allein eine Forderung der sozialen Gerechtigkeit; er erweist sich in den meisten Ländern der westlichen Welt angesichts ihrer Bevölkerungspyramide wegen des Geburtenchwundes auch als elementares Gebot der Sorge um die Zukunft. Wir kennen kein Dokument, das in dieser Hinsicht so weitgehende Forderungen stellt wie das „Social Justice Statement 1954“, das im Auftrag der Bischöfe Australiens unter dem Titel „The Australian Standard of Living“ herausgegeben wurde. Die darin geschilderten Zustände sind denen in den europäischen Industrieländern weithin vergleichbar.

Die Denkschrift geht aus von der Feststellung, daß die überwiegende Mehrheit der Australier aus Arbeitnehmern besteht und daß diese Tatsache ein hohes Risiko für die familiäre Existenz in sich schließt, dadurch aber auch für die Stabilität des ganzen Staatswesens. Dieses Risiko könne nur durch die Bildung von Eigentum behoben oder gemindert werden; es werde aber im Gegenteil vermehrt durch ein reines Leistungslohnsystem, das den jungen und unverheirateten oder wenigstens kinderlosen Arbeitnehmer im Effekt bevorzugt. „Deshalb schlagen wir statt seiner ein System des Familieneinkommens vor.“

Mängel im australischen Lohnsystem

Am gegenwärtigen australischen Lohnsystem werden vor allem folgende Mängel kritisiert: 1. Wie das staatliche Schlichtungsamt selbst im Oktober 1953 festgestellt hat,

beruht die Festsetzung der Grundlöhne ausschließlich auf der Schätzung der für die Unternehmen zumutbaren Kosten, läßt also die Lebensbedürfnisse des Lohnempfängers außer Betracht. 2. Das Realeinkommen der Familienväter bleibt hinter dem der Unverheirateten mehr und mehr zurück, da die jungen Arbeitskräfte verhältnismäßig hoch bezahlt werden und da die staatlichen Kinderzuschüsse seit 1948 mit einer Ausnahme nicht erhöht worden, die Löhne dagegen um etwa 100% gestiegen sind. Lediglich die Zuschüsse für das erste Kind wurden um 50% auf 15 Schilling pro Woche erhöht, was wieder eine Benachteiligung der Familien mit mehreren Kindern darstellt. Dagegen haben schon in einem früheren Statement die Bischöfe die Auffassung vertreten, die sie jetzt neuerdings vortragen, „daß der Grundlohn unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Arbeitenden festgesetzt werden müsse und daß diejenigen, die keine Familienlasten zu tragen haben (soweit die Bedürfnisse als Maßstab der Verteilung dienen), ihre eigenen Forderungen nicht übersteigern sollen“, damit allen Schichten eine relativ gerechte Erhöhung des Lebensstandards zuteil wird. 3. Die Löhne der gelernten Arbeiter sind im Vergleich zu denen der ungelernten weniger gestiegen, als es gerecht gewesen wäre. 4. Die Bezieher von Renten, Pensionen und Sparerträgen sind durch die inflationistische Preis- und Lohnentwicklung der Nachkriegsjahre so benachteiligt worden, daß teilweise von einer Konfiskation ihrer angesparten Rechte gesprochen werden muß.

Der Staat als Träger des Familienlastenausgleichs

So ist das ganze Lohnsystem einer strukturellen Veränderung bedürftig mit dem Ziel der Sicherung eines „adäquaten Familieneinkommens“, die durch bloße Lohnmanipulationen nicht erreicht wird. Das neue System müßte beruhen auf einer wissenschaftlichen Normierung der Löhne an den Bedürfnissen der Lohnempfänger einerseits und der Produktivität der Wirtschaft andererseits, und zwar unter Berücksichtigung der Ansprüche, die die Familien, die gelernten Arbeiter und die Pensionäre gegen das Volkseinkommen mit Recht erheben können.

Die Unternehmer werden es nicht für realistisch halten, wenn man von ihnen verlangt, daß sie für die Familienlasten ihrer Arbeiter aufkommen sollen. Sie werden einer solchen Forderung durch Bevorzugung unverheirateter Arbeiter begegnen. Deshalb fällt der Ausgleich der Familienlasten dem Staate zu. Er entgelt den Dienst, den die Familie dem Allgemeinwohl leistet. In einer berufsständisch organisierten Wirtschaftsgesellschaft, so sagt die Denkschrift, würden die Berufsstände Träger dieses Ausgleichs sein. „Bei dem gegenwärtigen Stande der gesellschaftlichen Organisation in Australien scheint es aber keine andere Lösung zu geben als die Zahlung dieser Ausgleichsbeträge durch den Staat.“

Das „adäquate Familieneinkommen“

Das System des „adäquaten Familieneinkommens“ würde demnach folgende konkrete Form haben: 1. Festsetzung eines Standardlohnes für jeden Arbeiter unter Berücksichtigung seiner persönlichen Bedürfnisse für den laufenden Lebensunterhalt, seine Erholung und Versicherung. Dieser Lohn müßte so hoch bemessen werden, daß er Ersparnisse zum Zweck einer Familiengründung oder zu bescheidener Eigentumsbildung ermöglicht. Dieser Lohn müßte für beide Geschlechter gleich hoch sein. 2. Bei Eheschließung müßte sich das Einkommen erhöhen um den

Betrag für den Unterhalt der Ehefrau und zur Vorbereitung auf die Geburt eines Kindes sowie um eine Summe, die den allmählichen Erwerb von Haus und Hausrat ermöglicht. 3. Bei jeder Geburt müßte das Einkommen um den Unterhaltsbetrag für das Kind erhöht werden.

Dieses System, so heißt es in der Denkschrift, würde folgende Vorteile haben: Es würde die individuellen Ansprüche aus dem Lohn, die sozialen dagegen von der Gesellschaft aus befriedigen. Es würde die Konkurrenz der Geschlechter im Arbeitsprozeß beseitigen. Es würde die Situation beseitigen, von der der junge Arbeiter mit 21 Jahren zu Lasten des Familienvaters profitiert, da er praktisch heute dasselbe Einkommen hat wie dieser. Es würde die wirtschaftlichen Gründe zur Beschränkung der Kinderzahl entkräften. Es würde die fachlich gebildeten Kräfte gerecht entgelten und den Anreiz zum Aufstieg steigern.

Die Denkschrift betont mehrmals, daß sie vor allem die Verwirklichung des Grundsatzes fordert, nach dem der Lohn nicht nur Kostenelement, sondern primär Grundlage der Bedürfnisbefriedigung des Arbeitenden ist; denn Wirtschaften, das hat ja auch für den Arbeiter nur dann einen Sinn, wenn er in gerechter Beteiligung am Gesamtertrag des Produktionsprozesses die Früchte seiner Arbeit erntet. Deshalb muß der Standardlohn im Verhältnis zum Produktivitätsindex, den man wissenschaftlich ermitteln zu können glaubt, variabel gehalten werden; er muß mit der Produktivität der Wirtschaft steigen oder fallen. Die Denkschrift läßt die Meinung erkennen, daß alle an der Lohnfestsetzung Beteiligten gegenwärtig allzu einseitig davon ausgehen, welche Lohnkosten man der Produktion zumuten könne.

Was heißt „Familienlohn“?

Für das Familienproblem ist aber von größerer Bedeutung, daß die australischen Bischöfe die Übernahme der gesamten Kosten des Familienunterhaltes durch die Gesellschaft verlangen, für die mangels berufsständischer Ordnung der Staat die Stelle vertreten soll. Selbstverständlich muß die Wirtschaft die Mittel für diese gewaltige gesellschaftliche Ausgleichsleistung vorweg zu Lasten ihres Ertrages aufbringen. Dafür soll aber nicht allein das Kapital, sondern ebenso der Produktionsfaktor Arbeit eintreten, und zwar in der Weise, daß der Standardlohn nur aus den persönlichen gerechten Lebensansprüchen ermittelt wird und demgemäß niedriger sein wird, als wenn man von der Erwägung ausginge, daß jedem erwachsenen Arbeiter ein Lohn zusteht, der zum Unterhalt einer Familie ausreichend sein würde.

Damit wird von neuem das Problem gestellt, was unter dem „Familienlohn“ zu verstehen ist, den die Enzyklika *Quadragesimo Anno* (Herder-Ausgabe Nr. 71) „für jeden erwachsenen Arbeiter sicherstellen“ will. Paul Jostock kommentiert diese Stelle in der erwähnten Ausgabe so, daß er ausdrücklich sagt, auch der Junggeselle habe Anspruch auf diesen Lohn, der ihm „erhöhte Sparkraft“ verleihe und so die Gründung einer Familie vorbereiten helfe. Offensichtlich gibt das australische Dokument diesem Begriff eine andere Auslegung, die nichtsdestoweniger mit der Enzyklika in Einklang zu stehen scheint.

Michael P. Fogarty hat in einem Beitrag: „What is a living Wage?“ im „Tablet“ (26. März 1955, S. 306—308) dargelegt, daß der Vorschlag der australischen Bischöfe den unverheirateten Arbeiter ja nicht des Familienlohnes beraubt, sondern diesen Teil seines Lohnes in der Form sozialer Zusammenarbeit für den Zweck festlegt, dem er dienen soll. Man könnte von einem Zwangs-Zwecksparen

für die spätere Familiengründung sprechen, das unter den heutigen Verhältnissen zugleich dem Gemeinwohl und dem persönlichen Wohl am besten dient. Ein System von Einkommen, sagt Fogarty, in dem der Unverheiratete am Wochenende fast genausoviel ausgezahlt bekommt wie der Familienvater, kann nicht als gerechtes Lohnsystem angesehen werden. Denn es muß angestrebt werden, daß Familien annähernd denselben Lebensstandard erreichen wie die Unverheirateten der gleichen sozialen Schicht bzw. Familien ohne oder mit wenigen Kindern. Würde man nun aber jedem einen derart hohen Familienlohn auszahlen, dann käme es entweder zur Inflation oder zu einer unberechtigten Kürzung der Investitionsrate und der gehobenen Fach-Leistungslöhne, für die bei einer so gewaltigen Lohnerhöhung kein Geld mehr übrigbliebe. In der nächsten Nummer der gleichen Zeitschrift (2. April 1955, S. 330—331) entgegnete allerdings der Generalsekretär der britischen Catholic Social Guild, Paul Crane SJ, er halte die australischen Vorschläge höchstens für eine Übergangslösung auf kurze Sicht. Als Dauereinrichtung dagegen müßten sie „ein schwaches und abhängiges Volk heranzüchten“ und zur Sozialisierung eines Lebensbereiches führen, dessen Gestaltung natürliches Recht und natürliche Verantwortung des Einzelnen ist.

Aus dem Nahen Osten

Spannungen zwischen Jordanien und den christlichen Kommunitäten Seit Ende des letzten Jahres werden im Königreich Jordanien gewisse Spannungen zwischen der jordanischen Regierung, bzw. den muslimischen klerikalen Institutionen, und den christlichen Niederlassungen im Lande sichtbar. Es scheint, als ob hier das im Orient übliche und kaum mehr beachtete Maß der Einschränkung der christlichen Religionsgemeinschaften überschritten wird.

Noch im Jahre 1954 wurde ein Gesetz erlassen, welches den religiösen Institutionen (jordanischen oder ausländischen) verbietet, in der Umgebung Heiliger Stätten Immobilien zu erwerben, es sei denn mit besonderer Genehmigung des jordanischen Ministerrats. Eine Dienstanweisung des jordanischen Innenministers (5. 1. 1955) verbietet den Katasterämtern, Immobilien auf den Namen ausländischer Institutionen zu übertragen.

Diese Maßnahmen sollen verhindern, daß christliche Niederlassungen gleich welcher Art — auch die arabischen Christen werden hiervon betroffen — in Jordanien und vornehmlich in Jerusalem weitere Grundstücke erwerben.

In den letzten Jahrzehnten war es so, daß christliche Institutionen vor allem in Jerusalem einen weit höheren Preis für Grundstücke bezahlen mußten als etwa muslimische Käufer, da die Verkäufer ein besonderes Interesse bei christlichen Käufern voraussetzten. Nachdem aber die Bevölkerung im arabischen Jerusalem durch den jüdisch-arabischen Krieg verarmte und die Teilung der Stadt das Wirtschaftsleben im jordanischen Sektor Jerusalems fast vollkommen lähmte, sahen sich viele Hauseigentümer gezwungen, ihren Grundbesitz zu veräußern. Es ist nur verständlich, daß die christlichen Institutionen diese günstige Gelegenheit, Grundstücke zu erwerben, wahrnehmen. Das gilt im besonderen für solche Grundstücke, die in der nächsten Umgebung heiliger Stätten gelegen sind und welche bisher nur zu phantastischen Preisen erworben werden konnten. Die Grundstücke, die von

den christlichen Religionsgemeinschaften erworben werden, gereichen der ganzen Bevölkerung des Landes zum Vorteil, gleichgültig, ob auf ihnen Schulen, Krankenhäuser oder Kirchen und Klöster errichtet werden. Die wohl-tätigen Einrichtungen der Franziskaner z. B. werden auch von verarmten Muslimen in Anspruch genommen, da eine staatliche Wohlfahrtspflege praktisch nicht existiert.

Der muslimische Klerus sieht diese Einrichtungen, die zwar schon seit Jahrzehnten existieren, aber jetzt wohl besonders in Anspruch genommen werden, verständlicherweise nur sehr ungerne. Der „Rat der Ulemahs“ (praktisch die höchste geistliche Behörde im Lande) hat in der Folge auch in einem Schreiben aufgefordert, daß Grundstücke nicht an fremde Institutionen verkauft werden sollen und Grundstücke, die verkauft werden müßten, von muslimischen Privatpersonen oder dem „Wakt“ (der muslimischen Stiftungsverwaltung) aufgekauft werden sollen. Man tut das unter dem Hinweis, daß durch den Erwerb von Immobilien den christlichen Religionsgemeinschaften gewisse Ansprüche im Lande erwachsen, ähnlich wie durch den Bodenverkauf an jüdische Kolonisten. Die „Kustodie“ wies in einer Antwort darauf hin, daß nicht die christlichen Institutionen, sondern die Muslimen selbst es waren, welche seinerzeit ihre Ländereien an die Juden verkauften. Es hat sich bisher in der Praxis immer wieder erwiesen, daß derartige Restriktionen den Bodenerwerb durch fremde Institutionen nicht verhindern können, denn es finden sich immer wieder Wege, diese Gesetze zu umgehen. Es sind allein die Grundstückspreise, die hierdurch erhöht werden. Das dürfte wenigstens nach dem Sinn der Jerusalemer Grundstücksbesitzer sein. Es fragt sich nur, ob es bei diesen Restriktionen bleiben wird, oder ob sich hier nicht etwa eine Politik der Einschränkung anbahnt. Jordanien, das unter großen finanziellen Schwierigkeiten und daher unter politischer Unruhe leidet, wird möglicherweise diese Unruhe auf die christliche Bevölkerung und auf die ausländischen Missionen ablenken wollen. Obwohl Jordanien fast ausschließlich von englischen Subsidien lebt, ist es doch ein souveräner Staat, und es ist sehr unwahrscheinlich, daß die englische Regierung sich in die „inneren Angelegenheiten“ des jordanischen Staates einmischen wird, solange nicht englische Interessen bedroht werden. Auch der Umstand, daß die wichtigsten der Heiligen Stätten (Jerusalemer Altstadt, Bethlehem usw.) sich in Jordanien befinden, wird wenig daran ändern, solange die jordanische Regierung glauben machen will, daß die Grundstückskäufe in Jerusalem dazu dienen sollen, eine spätere Internationalisierung Jerusalems zu erleichtern. Es scheint so, als ob die jordanische Regierung als nächstes die Rückgabe verschiedener Grundstücke im Westjordanland verlangen wird, welche in den letzten Jahren erworben wurden.

Aus den Missionen

Um die Verchristlichung des Ehe- und Familienlebens in Asien. Missionsgebetsmeinung für August 1955

In Asien sind heute die alten Ehe- und Familienordnungen infolge der geistigen Umwälzungen, die den ganzen Kontinent ergriffen haben, aufs stärkste gefährdet. Die im Volke sichtbar werdenden Widerstände gegen die Auflösung dieser alten Ordnungen und ihre Ablösung durch zersetzende Kräfte sind nicht nur einer sozialen Beharrungstendenz zuzuschreiben, sondern auch dem instinktiven Gefühl, daß man sich mit den Neuerungen im-

mer weiter von der Naturordnung entfernt, die in den sozialen Formen in größerem Maße fixiert war, als eine oberflächliche Wertung dieser Formen durch den Westen anerkennen wollte.

Das Christentum hat einen schwer meßbaren, aber sehr realen Einfluß auf die Stärkung der naturrechtlichen Werte im Leben der asiatischen Völker ausgeübt. Wenn man heute dazu neigt, in rein statistischer Betrachtung die geringe Zahl von 45 Millionen Christen Asiens (unter Einschluß der Christen der Philippinen und Indonesiens) den 1,3 Milliarden Nichtchristen Asiens gegenüberzustellen und daraus allein schon pessimistische Betrachtungen über die Lage des Christentums in Asien abzuleiten, so darf man doch nicht den großen Einfluß übersehen, den christliches Denken auf die sittlichen Anschauungen Asiens ausgeübt hat. Es sind darüber gerade in jüngster Zeit Spezialstudien erschienen, die verblüffende Ergebnisse zeigten. Besonders die christlichen Anschauungen über die Gleichheit aller Menschen vor Gott, über die naturrechtliche Struktur von Ehe und Familie, über die unabdingbaren Rechte der Persönlichkeit, über Recht und Würde der Frau haben ihren Weg durch ganz Asien gemacht. Diesen unsichtbaren christlichen Einfluß zu verstärken, gibt es heute mehr Wege als je, denn dieselben Kanäle, durch die subversive Lehren des Westens in breitem Strom nach Asien eindringen, stehen ja auch den Kräften der sittlichen Ordnung offen. Sie müssen diese nur zu benutzen verstehen. Es wäre verfehlt, die Möglichkeiten der christlichen Mission nur nach den augenblicklichen Aussichten der organisierten Mission durch die Kirchen zu betrachten, deren Ausbreitung der Nationalismus und der antikoloniale Affekt wachsende Hemmungen bereiten. Für eine mit modernen Mitteln durchgeführte praeparatio evangelica gibt es in Asien noch sehr viel Raum, namentlich auf dem Gebiete der christlichen Naturrechtslehre über die heute so bedrohte Ehe und Familie.

Echte Werte im heidnischen Ehe- und Familienleben

Solche Werbung für die naturrechtlichen Werte der christlichen Ehe- und Familienauffassung muß bewußt von der Anerkennung der Naturrechtswerte ausgehen, deren Heilhaltung den asiatischen Völkern in vergangenen Jahrtausenden allein den Bestand sichern konnte. Wenn hier nur unsittliche Kräfte am Werke gewesen wären, würden die Ordnungen Asiens längst aufgelöst sein. Eine für den Gebrauch der Missionswerbung im Abendland bestimmte falsche Apologetik hat das heidnische Familienleben Asiens oft zu düster dargestellt. Es gab und gibt hier gewiß furchtbare Mißbräuche und Verirrungen, aber in der Substruktur der Gesellschaft lebten die ewigen Ordnungen weiter, die der Schöpfer gab. Wo Schatten ist, zeigt sich auch immer Licht. Ein Beispiel dafür, daß in unserer Missionspropaganda oft zu schwarz gemalt wurde, bot die Missionswissenschaftliche Woche zu Löwen im Jahre 1934. Das Thema war: „Ehe und Familie in den Missionen.“ Das Prinzipienreferat hielt ein Franziskanerpater, der lange in China und Marokko gearbeitet hatte. Er stellte das Los der chinesischen und mohammedanischen Frau in düstersten Farben dar, um sich am Schluß zu der Feststellung zu versteigen, daß in China und in den mohammedanischen Ländern 90% der Ehen unglücklich seien. Aus dem Kreise seiner Mitmissionare fand er indessen lebhaften Widerspruch. Ein Ordenspriester aus dem vorwiegend von Mohammedanern bewohnten Pandschab in Nordindien erklärte, nach seinen Erfahrungen stelle

dort die glückliche Ehe die normale Lage dar. Der bekannte P. Charles SJ wies darauf hin, daß die früheren Missionare gewetteifert hätten, die Festigkeit der chinesischen Familie, die auf der kindlichen Pietät gründete, darzustellen. Gewiß sei diese Familie heute von subversiver Propaganda bedroht, aber ohne eine innere Anständigkeit hätte die chinesische Rasse keine Dauer gehabt. Schließlich erklärte ein Karmelitenpater aus Südindien, obwohl dort in der Mehrzahl der Kasten die Ehen durch die Familien gestiftet würden, nähmen die Gatten diese Formen frei an, und die Liebe komme dann nach der Eheschließung. Nach seinen Erfahrungen seien 98% der Ehen in Südindien glücklich. — Das Beispiel liegt gewiß weit zurück, aber es zeigt auf jeden Fall klar, daß eine Pauschalverurteilung der Ehe in Asien nicht am Platze ist. Noch vor wenigen Monaten schrieb in der Agenzia Fides ein Indienmissionar, wenn auch bisher in Indien die Frau theoretisch nicht dem Manne gleichgestellt gewesen sei, so sei sie doch praktisch auch heute noch die wirkliche Herrin des Hauses, die geachtete Erzieherin der Kinder, die Hüterin der Überlieferungen der Familie und der Religion. Asien war bis vor kurzem weitestgehend ein ungeheueres Agrarland, und gerade diese Struktur half mit, die Naturordnung auch im gesellschaftlichen Leben wenigstens als tragenden Untergrund zu sichern.

Der Angriff auf die Naturordnung

Nun wird durch die moderne Entwicklung gerade diese Naturordnung angegriffen. Das ist eine Bedrohung, wie sie Asien zuvor nie gekannt hat. Der Angriff geht zunächst von der technischen Zivilisation aus, die als solche nicht naturwidrig ist, aber naturwidrig wird, wenn sie nicht den Menschen und das Sittengesetz in den Mittelpunkt des Fortschritts stellt. Wir wissen, wie wenig das Kolonialsystem darauf Bedacht hatte, mit der Technik die Komponente der Moral in Asien einzuführen. Asien hatte keine anderen Lehrmeister als die des Westens, als es sich wegen seiner Bevölkerungs- und Ernährungsprobleme genötigt sah, nach Erlangung seiner äußeren Freiheit eine überstürzte und massive Industrialisierung vorzunehmen. So ist es nicht verwunderlich, daß die gesellschaftlichen Probleme der Industrialisierung die Regierungen unvorbereitet trafen. In Asien schießen heute Millionenstädte aus dem Boden. Andere Städte reichern sich in wenigen Jahren um Millionen Menschen an, so Karachi und Kalkutta. In Kalkutta mit seinen derzeit 6 Millionen Einwohnern lebt fast ein Drittel der Bevölkerung auf den Straßen, schlafend und hungernd. Die Landflucht greift überall rapide um sich. Die gewachsenen Ordnungen werden zerstört. Arbeiter sind jahrelang von ihren Familien getrennt. So erlebt Asien das Auseinanderfallen alter Ordnungen, ohne daß neue Ordnungen mit gemeinschaftsbildender Kraft sie ohne weiteres ablösen. Der Leidtragende aller dieser Vorgänge ist vor allem die gewachsene Familie, die stellenweise Großfamilie war, und diese Großfamilie war dazu noch in übergeordnete Sozialgebilde (z. B. die Kasten Indiens) eingefügt. Die alten Religionen stehen den neuen Entwicklungen ziemlich hilflos gegenüber. Die sakrale Weihe des Familienlebens verschwindet. Der neue Gott ist der Fortschrittsmythus.

Die besten Köpfe in dem noch nicht kommunistischen Asien sehen die Gefahr der Atomisierung der Gesellschaft, aber sie haben kein Programm, das verhindert, was das Schicksal des Westens war, und sie finden auch, da die christlichen Lösungen weithin unbekannt sind bzw. durch

die tatsächliche Struktur der westlichen Gesellschaft verdeckt werden, keine konstruktiven Ideen in der Zivilisation des Westens. Erschwerend wirkt hier ferner das ungehinderte Einströmen westlicher Philosophien mit individualistischen und säkularistischen Tendenzen, das noch immer in großer Stärke fortdauert. Während sich Asien äußerlich mit aller Kraft gegen die Vormundschaft der Weißen wendet, wird es ein hilfloses Opfer ihrer säkularisierten Weltanschauung. Die religiösen Erneuerungsbewegungen, die hie und da zu beobachten sind, werden von den Regierungen primär gefördert, um die neugewonnene nationale Unabhängigkeit zu festigen, nicht aber um der Werte selbst willen, die die asiatischen Religionen in sich bergen. Der Blick des Westens ist wie fasziniert auf den Fortschritt des Kommunismus in Asien geheftet, es entgeht ihm aber im allgemeinen, daß der breite Strom des westlichen Diesseitsdenkens die Strukturen des noch „freien“ Asiens unterminiert und dadurch dem Kommunismus den Weg bereitet, der die säkularisierte Gesellschaft geradezu als Pflanzbeet für sein eigenes Gedeihen benötigt. Die Wirkungen der kommunistischen Ideologie und jene des Säkularismus verstärken sogar, sich in der Propaganda überschneidend, die Kraft ihres gemeinsamen Nenners auf die Massen. Beide Ideologien aber verwunden Ehe und Familie an der Wurzel ihrer naturrechtlichen Bindungen und der hinter den Naturrechtsbindungen stehenden religiösen Sanktionen.

Die zerstörenden Kräfte des westlichen Films

Von den Einflüssen, die vom „Freien Westen“ her in das noch „Freie Asien“ in ungehinderter Kraft zerstörend einströmen, sei zuerst der westliche Film genannt, der hier eine Hauptrolle spielt. P. Patrick O'Connor, der Fernost-Korrespondent des NCWC-News Service, erklärte am 25. April: „Ich sah von Peking bis Hongkong, von Tokyo bis Manila amerikanische Filmplakate, die ein unheimliches Kauderwelsch von Sex, Gewalttätigkeit und Verbrechen, von Erotik und krankhafter Sensationsgier waren. Alle Plakate trugen den Stempel der US-Film Corporation.“ 13 000 Hausfrauen und Mütter von Neu-Delhi richteten Mitte des letzten Jahres ein Memorandum an den indischen Ministerpräsidenten, in dem sie u. a. erklärten, die modernen (westlichen) Filme seien eine große Gefahr für die moralische Gesundheit der Familie und führten zur gesellschaftlichen Auflösung.

Amtliche Propaganda für die Geburtenkontrolle

Das schwerste Attentat auf die Grundgesetze der Familie stellt zur Zeit die amtlich betriebene bzw. unterstützte Propaganda für die künstliche Geburtenkontrolle in zwei der größten Länder Asiens, in Indien und Japan, dar. In beiden Ländern ist ein Netz von Beratungsstellen oder Kliniken im Entstehen oder schon vorhanden. Volkstümliche Schriften mit Belehrungen über die Methoden werden unter die Massen geworfen. In beiden Ländern besteht auch eine Vierteljahrszeitschrift für „Familienplanung“, wie man jetzt sagt, um einer schlechten Sache einen harmlosen Titel zu geben. Indien hat im Budget 1954/55 fast eine Million Rupien für die Förderung dieser Bestrebungen eingesetzt. Eine Mitteilung des Gesundheitsministeriums vom 12. März 1955 erklärte, die Regierung studiere ein Projekt, das die Schaffung einer Zentrale zur Ausbildung von Personal vorsieht, mit dessen Hilfe das Land dann mit einem Netz von Kliniken dieser

Art überzogen werden soll. Die amtliche Tendenz ist, die Arbeit der „Familienplanung“ eng mit den geburtshilflichen Einrichtungen und den Anstalten der Kinderfürsorge zu verbinden. Da die Werbung für die Kinderbeschränkung vorläufig noch meist in englischer Sprache erfolgt, werden gerade die gebildeten Kreise am stärksten zu diesen Methoden angereizt. Der Volkstod wird also gerade von jener Schicht vorbereitet, die in Indien sehr dünn gesät ist, dafür aber um so unentbehrlicher für den Aufbau ist. Das wird nicht nur biologische Folgen haben, sondern auch schwerwiegende soziale Probleme aufwerfen. Zur Zeit läuft ein nationales Preisausschreiben für das beste publizistische Material über Geburtenkontrolle, und ein Dokumentarfilm über das gleiche Thema mußte in allen indischen Kinos vorgeführt werden, nachdem ein amerikanischer Film ähnlicher Art unter Protest der katholischen Bischöfe schon vorher in den Großstädten gezeigt worden war. — Die Zustände in Japan werden durch das ungeheuer Ansteigen der legalisierten und geheimen Abtreibungen gekennzeichnet. Die Zahl wurde schon 1953 auf 1 1/2 Millionen geschätzt. — Indien gab Ende vorigen Jahres gesetzlich die Scheidung auf Grund gegenseitigen Einverständnisses der Ehegatten frei. — Das sind nur ein paar Tatsachen aus einem Bündel von Vorgängen, die alle an der Auflösung der natürlichen und gewachsenen Ordnungen arbeiten. Zur Zeit geht eine Propagandawelle für die Geburtenkontrolle über Malaya, obwohl dort das Argument, man müsse die Bevölkerungszahl aus Raum- und Wirtschaftsnot niederhalten, angesichts der Tatsache lächerlich wirkt, daß die volkarme Malaiische Union statt den 6 Millionen Einwohnern, die sie zur Zeit zählt, gut 30 Millionen Raum böte. Unsittliche Prinzipien haben in sich die Tendenz zur hemmungslosen Anwendung. In den heidnischen Religionen erheben sich hie und da Stimmen des Protestes gegen die Auflösung der Ehe und Familie. Man weist darauf hin, daß die Ehe für den Hinduismus etwas Sakrales sei (ein „Sakrament“, wie bezeichnenderweise ein weitverbreitetes indisches Blatt am 12. September 1954 sagte). Mohammedanische Theologen Malayas bezeichneten jüngst, gegen die Auffassung einiger politischer Führer des dortigen Islams, die Geburtenkontrolle als koranwidrig. Aber alle diese Äußerungen geben keine Hoffnung auf einen organisierten Widerstand der asiatischen Religionen. Das einzig Tröstliche ist, daß z. B. die indischen Massen instinktiv die Geburtenkontrolle zurückweisen. Auch in Japan, diesem kinderfreundigen Land, gibt es trotz allem starke Widerstände gegen diese Sünden wider die Natur. Der Leiter der japanischen Knabenstadt zu Kobe, der japanische Priester Sasaki, sagte auf einer Vortragsreise durch Amerika: „Wir Japaner sind so gesund wie jede andere Nation. Wenn unsere Regierung sich gezwungen glaubt, die Geburtenkontrolle zu legalisieren, wissen wir als Nation, daß wir die Natur selbst verwunden.“ Die Propaganda für die Geburtenkontrolle und die Hilfeleistung technischer Art zu ihrer massiven Verbreitung ist vom Westen, namentlich vom angelsächsischen Westen, ausgegangen. Daß die großen Völker Asiens danach greifen, weil sie kein anderes Mittel sehen, um angesichts ihrer Wirtschaftsnöte und der Sperrung der Auswanderung mit ihren Bevölkerungsproblemen fertig zu werden, berührt die Gesamtverantwortung aller führenden Völker der Erde. So ist das Schicksal von Ehe und Familie in Asien durchaus nicht ausschließlich in die Hände der Asiaten gelegt.

Die familienzerstörende Idee des Kommunismus

Man fragt sich, nun den Blick dem kommunistisch beherrschten Teil Asiens zuwendend, ob die Bedrohungen für den naturrechtlichen Bestand von Ehe und Familie hier größer sind als im übrigen Asien. Im Grunde bestehen hier zwischen den beiden Asien nur Unterschiede der Akzente. Denn auch die kommunistische Ideologie legt die Axt an die Wurzel, wenn sie die Ehe zum bloßen Werkzeug des Kollektivs macht und die Freiheit und Gleichheit, die sie etwa der chinesischen Frau im Gegensatz zu den Gesetzen der abgeschafften „Feudalehe“ gibt, nur darin sich auswirken läßt, daß ihr die Kinder vom 4. Lebensjahr an zur Gemeinschaftserziehung entzogen, daß die Sorge für den Haushalt Gemeinschaftsküchen übertragen und sie selbst in allen, auch den Schwerarbeit fordernden Berufen neben den Mann gestellt wird, um den ökonomischen Fünfjahresplan zu erfüllen. Vor allem raubt der Kommunismus der Ehe alle spirituellen Werte, die in Fernasien bisher den inneren Bestand und das Glück der Familie sicherten. Es ist gewiß ein geschickter kommunistischer Schachzug, wenn die chinesischen Filme mit den russischen wetteifern, die Naturhaftigkeit des Lebens und das sittliche Heldentum in der kommunistischen Gesellschaft der Dekadenz, der krankhaften Erotik und dem Libertinismus des Westens beziehungsweise der meisten westlichen Filme gegenüberstellen, um aus diesem Gegensatz politisches Kapital zu schlagen. Aber was bedeutet „Moral“ im kommunistischen System? Die ungeheuerlich wachsende Zahl der Ehescheidungen in China spricht eine allzu deutliche Sprache. Aber vielleicht wird China, dem Beispiel Rußlands folgend, schneller und wirksamer Dämme gegen die den Staat bedrohende Auflösung der Familie errichten, als dies im nichtkommunistischen Asien unter den gegebenen politischen Bedingungen möglich erscheint, nachdem die Folgen der bisherigen Politik sich hier wie dort enthüllten. Die naturhafte Kraft, die ein naturwidriges System gegen alle Theorie korrigiert, scheint im kommunistischen Asien größer zu sein als im übrigen Teil des Kontinents. Das muß zum Nachdenken Anlaß geben. Auf jeden Fall konvergieren in Asien zur Zeit zwei große Weltanschauungen in dem Versuch, geheiligte naturrechtliche Ordnungen zu zerstören, während die dritte Kraft, das Christentum, von beiden bekämpft, einen großen Teil seiner Kräfte in der Verteidigung seiner Positionen erschöpfen muß.

Die Bischöfe Kameruns beleuchten die kommunistische Aktivität in Afrika In fast allen Berichten der Herder-Korrespondenz über Geschehnisse und Verhältnisse in den verschiedenen Teilen Afrikas mußte auf die Tätigkeit der kommunistischen Propaganda, die sich der Unabhängigkeitsbewegungen in diesem an einem entscheidenden Wendepunkt seiner Geschichte stehenden Erdteil bedient, hingewiesen werden. Vor kurzem haben die Bischöfe Kameruns, das seit 35 Jahren einen Teil der französischen Kolonien in Zentralafrika bildet, einen gemeinsamen Hirtenbrief veröffentlicht, der auf diesen Tatbestand ein lebendiges Licht wirft. Er dient den Gläubigen zur Aufklärung und gibt zu diesem Zweck ein übersichtliches Bild der Lage. Französische Zeitungen hatten Anfang April ganz kurze Auszüge aus diesem Hirtenbrief gebracht; die „Documentation Catholique“ hat ihn in ihrer Nummer vom 1. Mai im vollen Wortlaut veröffentlicht. Er scheint uns wichtig genug, um die wichtigsten Teile daraus

zu übersetzen und unsern Lesern mitzuteilen. Kamerun untersteht der Propaganda Fide und ist in fünf Apostolische Vikariate eingeteilt, deren Vikare ihre Bischöfe sind. Über Zahl und Organisation der Gläubigen gibt der Brief selber Aufschluß. Der Hirtenbrief der kamerunesischen Hierarchie lautet:

„Seit einiger Zeit sind wir sehr bekümmert, wenn wir von den Verleumdungen hören, denen die katholische Kirche und ihre Repräsentanten mehr oder weniger überall in Kamerun ausgesetzt sind. Da kann man hören: ‚Man soll den Missionaren nicht mehr glauben; das sind Weiße wie alle andern, sie suchen nur ihre Interessen zum Schaden der Afrikaner. Sie haben den Afrikanern den Boden gestohlen; sie haben die Entwicklung der Kamerunesen verhindert; sie sind die Verbündeten der Kolonialmächte!‘ Wir wissen, daß die meisten Katholiken diesen Verleumdungen nicht glauben, aber wir sind der Meinung, daß die Stunde gekommen ist, unsre Gläubigen über ernste Probleme aufzuklären. Diese Verleumdungen haben ein Ziel: die Christen von ihren Priestern, von der Kirche, von ihrem Glauben und eines Tages von Gott zu trennen. Man beginnt damit, die Priester anzugreifen, indem man behauptet, sie repräsentierten nicht mehr die Kirche; dann greift man das Evangelium und Christus an, indem man seine Gottheit leugnet. Und wenn in Herz und Geist der Menschen nur noch eine verschwommene Vorstellung von Gott übriggeblieben ist, dann ist es leicht, sie zu Materialisten zu machen.

Warum alle diese Verleumdungen in diesem Augenblick? Warum in diesem Kamerun, das in 60 Jahren die Bekehrung von 700 000 Gläubigen zum Katholizismus gesehen hat; das überall bis in die entlegensten Winkel des Buschs schöne Kirchen gebaut hat; das schon über hundert seiner Kinder dem Priesterstand geweiht hat; das 110 000 Schüler in den christlichen Schulen erziehen läßt; das jeden Sonntag die Massen beten und kommunizieren sieht: warum all diese Angriffe auf den Glauben und die Kirche? Weil die Kamerunesen heute überall mehr oder weniger von einer Sehnsucht erfüllt sind: der nach Unabhängigkeit. In diesem Augenblick, wo Kamerun seine Unabhängigkeit vorbereitet, wollen es die Feinde der Kirche von den Stellvertretern Gottes trennen, um es zu einem Volk ohne Glauben, ohne geistige Führer zu machen, das morgen die Beute des Kommunismus werden kann. Weil einige, die selber keine Christen sind, behaupten, die katholische Kirche, die Bischöfe und Priester ständen der Entwicklung des Landes und, wie sie sagen, seiner Unabhängigkeit entgegen!

Die Kirche und die Unabhängigkeit Kameruns

Darum sehen sich eure Bischöfe genötigt, euch über die Probleme, die augenblicklich Kamerun beherrschen, aufzuklären. Wenn ein Volk von Unabhängigkeit spricht, um was handelt es sich dann? Falsch verstanden, könnte dieser Ausdruck die Vorstellung wecken, daß das Land sich selbst genügen könnte. Ein naiver Ausdruck in einem Augenblick, wo die großen Nationen alles zu vereinen suchen, was sie gemeinsam haben: europäische Gemeinschaft, Bund der Vereinigten Staaten von Amerika, Sowjetunion.

In Wahrheit handelt es sich um das Verlangen der Völker, sich die Regierung, die politischen Institutionen, die wirtschaftliche und soziale Organisation zu geben, die dazu geeignet sind, das Gemeinwohl zu fördern. Die Unabhängigkeit würde unfruchtbar, negativ und zum Schei-

tern verurteilt bleiben, wenn sie nicht die Übernahme der Verantwortungen mit einschloße, die dem Lande wirklich dienen. Die Unabhängigkeit setzt Männer voraus, die imstande sind, sich in den Dienst der andern zu stellen, um die Gesellschaft aufzubauen.

Welches sind nun die tiefsten Wünsche des kamerunesischen Volkes? Es sind folgende: Aufstieg in die Lenkung und Gestaltung ihres Landes; umfassende Teilnahme an Kultur und Bildung; Anteil am Fortschritt der Hygiene, der Gesundheit und der Verbesserungen der modernen Technik. Diesen Wunsch der Kamerunesen, nach und nach die Schicksale ihres Landes selber in die Hand zu nehmen und es zu einem freien, ehrenhaften und blühenden Leben zu führen, kann die Kirche nur als gerecht und begründet anerkennen und ermutigen, insofern nur die großen Gebote des Evangeliums geachtet werden: Wahrheit, Gerechtigkeit, Klugheit und Liebe.

Die Kirche setzt in alle Völker Vertrauen

Aber kann die Politik allein die richtige Antwort geben? Um das Land auf einen sicheren, dauerhaften Weg zu führen, sind zuverlässige, kompetente, gewissenhafte und selbstlose Männer nötig, die aus dem Volk selber hervorgegangen sind. Die Kirche hat als erste niemals gezögert, Kindern der Völker, denen sie durch ihre Missionare das Evangelium gebracht hat, verantwortliche Posten anzuvertrauen. Ohne Unterscheidung der Rassen hat sie im Laufe ihrer Geschichte immer einen Klerus, Priester und Bischöfe, die aus dem Land selber hervorgegangen sind, heranbilden wollen. So ist die Kirche bei allen Völkern die liebevolle Mutter aller Menschen geworden. Aber sie hat auch unermüdlich dafür gesorgt und sorgt weiter dafür, daß die von ihr Herangezogenen die nötige Erziehung, Ausbildung und Einführung erhalten. Doch tut sie es nicht durch lärmende Propaganda, sondern indem sie zum Bewußtsein der Pflichten verhilft, die Tugend und Sachkenntnis erfordern. Zudem verlangt sie von all ihren Christen, daß sie die Aufgaben mittragen, die das Christentum jedem Getauften auferlegt. Sie bildet Militanten für ihre Katholische Aktion aus. Die Christen dürfen dem Los ihrer Brüder im Dorf, in der Stadt, bei der Arbeit nicht gleichgültig gegenüberstehen.“

Politische Unterweisung

Die kamerunesischen Bischöfe klären sodann ihre Gläubigen darüber auf, welchen politischen Parteien sie nicht zuneigen dürfen: nämlich solchen, deren Programm unvereinbar mit Wahrheit, Liebe, Gerechtigkeit und Klugheit ist, die also z. B. Klassen- oder Rassenkampf verlangen anstatt der Liebe der Menschen untereinander, deren Programm Haß, Gewalttat und Zerstörung fordert und die die Seele, den Geist, die Unsterblichkeit und Gott leugnen — kurz, die die Lehren des Kommunismus vertreten. Die Bischöfe weisen dabei warnend auf das Beispiel Chinas und Vietnams hin, wo die unterscheidungslose Unterstützung einer Unabhängigkeitsbewegung einem Regime zum Sieg verholfen hat, das die Religion und die Kirche verfolgt. Sie kommen dann zu den praktischen Schlußfolgerungen für Kamerun:

Praktische Schlußfolgerungen

„1. Daher warnen wir die Christen vor den gegenwärtigen Tendenzen der politischen Partei, die unter dem Namen ‚Union der kamerunesischen Völker‘ (UPC) bekannt ist, nicht weil sie die Sache der Unabhängigkeit

verteidigt, sondern wegen ihres Geistes und ihrer Methoden; wegen ihrer feindlichen und böswilligen Haltung gegenüber der katholischen Mission und wegen ihrer Verbindung mit dem atheistischen Kommunismus, den der Heilige Vater verurteilt hat.

2. Wir erinnern sie daran, daß sie bei der Wahl ihrer gewerkschaftlichen und politischen Organisationen und bei der Ausführung der Weisungen, die sie von diesen erhalten, die Forderungen des Glaubens und der christlichen Moral, wie sie die katholische Kirche lehrt, beachten müssen.

3. Wir fordern vor allem die, die berufen sind, eine aktive Rolle in der Entwicklung des Landes zu spielen, dazu auf, die Lehre der Kirche und insbesondere die päpstlichen Lehrschreiben über die sozialen und politischen Probleme zu studieren, damit sie ihr Handeln von daher erleuchten lassen und gegebenenfalls Reformen einführen können, die sie für notwendig halten.

4. Wir beglückwünschen herzlich die aktiven Mitglieder der Christlichen Jugend Kameruns, die sich bemühen, in allen Lebenslagen christlich zu urteilen und zu handeln, die in ihrem Milieu ihr Apostolat ausüben und die bereit sind, überall die Verantwortung auf sich zu nehmen. Wir fordern die Christen auf, ihrem Beispiel zu folgen und ebenfalls in die Katholische Aktion einzutreten und sich bei den Missionsvorständen zu informieren, wie sie sie organisieren können.

Eure Bischöfe wissen, daß sie sich an euren Glaubenssinn und euren Gehorsam wenden können. Das Wort des Herrn an die Apostel: ‚Wer euch hört, hört mich‘, erfüllt unsern Geist und unser Herz. Der Glaube des kamerunesischen Volkes an Gott und an die Kirche Christi, seine Treue zu einem christlichen Leben in Gerechtigkeit und Liebe sind das wahre Unterpfeiler seiner Wohlfahrt und seiner zukünftigen Sicherheit! Unser Sieg über das Böse ist unser Glaube.“

Ökumenische Nachrichten

Lutherische Renovatio. Idee und Wirklichkeit

Auf der Weimarer Generalsynode der VELKD brachte Prof. Wilhelm Maurer in einem Vortrag „Lutherische Kirche heute“ (Informationsblatt 4. Jhg., Nr. 9 vom 14. Mai 1955) das lutherische Kirchenbewußtsein in starken Formulierungen zum Ausdruck: „Wir sind Kirche.“ Indem Christus „uns diese Heilmittel, Wort und Sakrament, nach seiner unbegreiflichen Barmherzigkeit rein und seiner Stiftung gemäß erhalten hat, hat er uns mit der Verantwortung belastet, daß diese Reinheit der Gnadenmittel überall in der Christenheit zur Geltung komme“. Es gehe heute nicht mehr um die Sicherung des Bekenntnisses, sondern um seine Aktivierung, ja sogar um den Bau einer lutherischen Kirche. Dazu brauche es eines kirchlichen Gesamtbewußtseins und jener Wachsamkeit, die ebenfalls den Lutherischen eingestiftet sei, daß die Gnadenmittel nicht verdorben werden. Maurer nannte die Aufgaben, die heute der lutherischen Theologie gestellt sind: den Offenbarungscharakter der Schrift neu einsichtig zu machen, die Einheit von Person und Werk Christi und seiner Gottmenschheit zu verstehen und ein neues Bild des ursprünglichen Luther zu geben. Er nannte aber nicht die Crux des Luthertums, die Kirche selbst aus den inzwischen erarbeiteten Erkenntnissen von der Kirche des Neuen Testaments neu zu bestim-